

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 54

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

51. Jahrgang

27. Februar 2008

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	II <i>Mitteilungen</i>	
	MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	Kommission	
2008/C 54/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	1
	III <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	RAT	
2008/C 54/02	Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden zur Annahme eines Beschlusses des Rates vom ... zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI	4
2008/C 54/03	Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates vom ... über das Europäische Justizielle Netz	14

DE

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Kommission

2008/C 54/04	Euro-Wechselkurs	18
--------------	------------------------	----

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2008/C 54/05	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden ⁽¹⁾	19
2008/C 54/06	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte ⁽¹⁾	22
2008/C 54/07	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika ⁽¹⁾	26
2008/C 54/08	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte ⁽¹⁾	29

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Kommission

2008/C 54/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5073 — Scholz/TTC/GMPL JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	43
--------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 54/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	20.7.2005
Nummer der Beihilfe	N 370/04
Mitgliedstaat	Frankreich
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Aide à la restructuration de l'Imprimerie Nationale
Rechtsgrundlage	—
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten
Form der Beihilfe	Zuschuss, Transaktion nicht zu Marktbedingungen
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 197 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	2004-2008
Wirtschaftssektoren	Verarbeitendes Gewerbe
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Agence des participations de l'État 139, rue de Bercy F-75572 Paris Cedex 12
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	15.1.2008
Nummer der Beihilfe	N 393/07
Mitgliedstaat	Niederlande
Region	Deventer, Provincie Overijssel
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Subsidie aan NV Bergkwartier
Rechtsgrundlage	Enkelvoudig Programmeringsdocument voor de structurele bijstandsverlening van de Gemeenschap in de onder doelstelling 2 vallende regio Oost-Nederland
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Erhaltung des kulturellen Erbes, Regionale Entwicklung, Beschäftigung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 0,89 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	9.11.2006-15.8.2008
Wirtschaftssektoren	Immobilien
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Gemeente Deventer Provincie Overijssel
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	12.12.2007
Nummer der Beihilfe	N 436/07
Mitgliedstaat	Spanien
Region	Castilla y León
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Prórroga y modificación de ayuda para acciones de ahorro, eficiencia energética, cogeneración y energías renovables, Castilla y León
Rechtsgrundlage	Orden EYE 2002/2006, de 18 de diciembre; Orden EYE 1311/2005, de 3 de octubre
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Umweltschutz
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 2 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	45 %

Laufzeit	1.1.2007-15.10.2007
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Consejería de Economía y Empleo, D.G. Energia y Minas Avda Reyes Leoneses, 11 E-24008 Leon
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	11.12.2007
Nummer der Beihilfe	N 515/07
Mitgliedstaat	Schweden
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Stöd till Posten AB — förlängning 2008
Rechtsgrundlage	Lag (2001:1276) om grundläggande kassaservice; förordning (2005:882) om grundläggande kassaservice
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 200 Mio. SEK Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 200 Mio. SEK
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	1.1.2008-31.12.2008
Wirtschaftssektoren	Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Finanzmittler
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Näringsdepartementet Jakobsgratan 26 S-10 333 Stockholm
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

RAT

Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden zur Annahme eines Beschlusses des Rates vom ... zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI

(2008/C 54/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c,

auf Initiative des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden zur Annahme eines Beschlusses des Rates zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eurojust wurde mit dem Beschluss 2002/187/JI ⁽¹⁾ als Einrichtung der EU mit Rechtspersönlichkeit geschaffen, um die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Justizbehörden der Mitgliedstaaten zu fördern und zu verbessern.
- (2) Nach mehr als fünf Jahren ist es nun an der Zeit, die von Eurojust gesammelte Erfahrung zu bewerten und deren operative Effizienz unter Berücksichtigung dieser Erfahrung weiter zu verbessern.
- (3) Es ist an der Zeit dafür Sorge zu tragen, dass Eurojust operativer wird und dass der Status der nationalen Mitglieder angenähert wird.
- (4) Im Rahmen von Eurojust ist es erforderlich eine Koordinierungszelle für dringende Fälle einzurichten, um

⁽¹⁾ ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1. Beschluss geändert durch den Beschluss 2003/659/JI (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 44).

Eurojust permanent verfügbar zu machen und sie in die Lage zu versetzen, in dringenden Fällen zu intervenieren.

- (5) In den Mitgliedstaaten sollten nationale Eurojust-Koordinierungssysteme eingerichtet werden zur Koordinierung der Arbeiten der nationalen Eurojust-Anlaufstellen, der nationalen Anlaufstellen für Terrorismusfragen, der nationalen Anlaufstellen für das Europäische Justizielle Netz und anderer Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes sowie der Vertreter des Netzes gemeinsamer Ermittlungsteams und der Netze, die mit dem Beschluss 2002/494/JI des Rates ⁽²⁾ (Netz von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Kriegsverbrechen verantwortlich sind), dem Beschluss 2007/845/JI des Rates ⁽³⁾ (Vermögensabschöpfungsstellen) und einem etwaigen zukünftigen Beschluss des Rates über ein Netz von Kontaktstellen gegen Korruption eingerichtet wurden beziehungsweise werden.
- (6) Es gilt, die Frage der Doppelarbeit und der präzisen Arbeitsteilung zwischen Eurojust und dem Europäischen Justiziellen Netz zu klären, wobei gleichzeitig der besondere Charakter des Europäischen Justiziellen Netzes gewahrt werden sollte. Das Europäische Justizielle Netz sollte — unter Wahrung seiner besonderen Netzstruktur und seiner nationalen und operativen Kapazitäten — seine operativen Ausgaben aus dem Gemeinschaftshaushalt bestreiten können.
- (7) Auch die Fähigkeit von Eurojust zur Zusammenarbeit mit externen Partnern wie Drittstaaten, Europol, OLAF und Frontex muss verbessert werden.

⁽²⁾ Beschluss des Rates vom 13. Juni 2002 zur Einrichtung eines Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind (ABl. L 167 vom 26.6.2002, S. 1).

⁽³⁾ Beschluss des Rates vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten (ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 103).

- (8) Es sollte vorgesehen werden, dass Eurojust Verbindungsrichter/-staatsanwälte in Drittstaaten entsendet —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2002/187/JI wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2

- a) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Jedes nationale Mitglied lässt sich von einem Stellvertreter oder einer anderen Person als assistierendem Mitglied unterstützen. Das nationale Mitglied oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter müssen ihren festen Arbeitsplatz am Sitz von Eurojust haben. Bei Bedarf kann sich ein nationales Mitglied mit Zustimmung des in Artikel 10 genannten Kollegiums von mehreren Personen als Assistenten oder als abgeordneten nationalen Sachverständigen nach Artikel 30 unterstützen lassen.“;

- b) werden die folgenden Absätze angefügt:

„(3) Bei Abwesenheit des nationalen Mitglieds wird dieses durch den Stellvertreter vertreten. Das nationale Mitglied kann auch von einem Assistenten vertreten werden. Um das nationale Mitglied zu vertreten, müssen der Stellvertreter und der Assistent die Kriterien nach Absatz 1 erfüllen.“

(4) Eurojust wird auch an ein nationales Eurojust-Koordinierungssystem nach Artikel 12 angebunden. Die operativen Ausgaben dieses Systems können nach Artikel 33 aus dem Eurojust-Haushalt beglichen werden.

(5) Eurojust kann nach Maßgabe dieses Beschlusses Verbindungsrichter/-staatsanwälte in Drittstaaten abordnen.“

2. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der allgemeine Zuständigkeitsbereich von Eurojust erstreckt sich auf:

- die Kriminalitätsformen und Straftaten, die nach Artikel 2 des Europol-Übereinkommens vom 26. Juli 1995 und dessen Anhang zum jeweiligen Zeitpunkt in die Zuständigkeit von Europol fallen;
- andere Straftaten, die zusammen mit den in Buchstabe a genannten Kriminalitätsformen und Straftaten begangen worden sind.“

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 5a

Koordinierungszelle für dringende Fälle

(1) Um ihren Aufgaben in dringenden Fällen nachkommen zu können, richtet Eurojust eine ‚Koordinierungszelle für dringende Fälle‘ ein.

(2) Die Koordinierungszelle für dringende Fälle setzt sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat zusammen, bei dem es sich um das nationale Mitglied, seinen Stellvertreter oder einen zur Vertretung des nationalen Mitglieds befugten Assistenten handeln kann. Die Koordinierungszelle für dringende Fälle ist täglich rund um die Uhr erreichbar und einsatzbereit.

(3) Ist in dringenden Fällen ein Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit in mehreren Mitgliedstaaten zu erledigen, so kann die zuständige Behörde dieses Ersuchen durch den Vertreter ihres Mitgliedstaats an die Koordinierungszelle für dringende Fälle weiterleiten. Der Vertreter des betroffenen Mitgliedstaats in der Koordinierungszelle für dringende Fälle übermittelt das Ersuchen den zuständigen Behörden der entsprechenden Mitgliedstaaten zur Erledigung. Ist die zuständige nationale Behörde nicht ermittelt worden oder kann sie nicht rechtzeitig ermittelt werden, so ist das Mitglied der Koordinierungszelle für dringende Fälle befugt, das Ersuchen selbst zu erledigen.

(4) Der Vertreter nach Absatz 2 kann im Rahmen der ihm gemäß Artikel 9a übertragenen Befugnisse — einschließlich gegebenenfalls der Befugnis zur Erledigung von Ersuchen nach Absatz 3 — die von der Koordinierungszelle für dringende Fälle gefassten Beschlüsse weiterverfolgen.

(5) Eurojust ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die nationalen Behörden die Koordinierungszelle problemlos jederzeit direkt kontaktieren können.“

4. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust durch seine nationalen Mitglieder

(1) Wenn Eurojust durch seine betroffenen nationalen Mitglieder handelt, so:

- kann es die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten mit entsprechender Begründung ersuchen:
 - zu bestimmten Tatbeständen Ermittlungen zu führen oder die Strafverfolgung aufzunehmen;
 - sich damit einverstanden zu erklären, dass eine andere zuständige Behörde gegebenenfalls besser in der Lage ist, zu bestimmten Tatbeständen Ermittlungen zu führen oder die Strafverfolgung aufzunehmen;
 - eine Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten vorzunehmen;
 - ein gemeinsames Ermittlungsteam nach Maßgabe der einschlägigen Kooperationsübereinkünfte einzusetzen;

- v) ihm alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit es seine Aufgaben wahrnehmen kann;
- vi) besonderen Ermittlungsmaßnahmen zu ergreifen;
- vii) alle sonstigen im Hinblick auf die Ermittlung oder Strafverfolgung gerechtfertigten Maßnahmen zu ergreifen;
- b) gewährleistet es die wechselseitige Unterrichtung der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten über die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, von denen es Kenntnis hat;
- c) unterstützt es die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen hin, um eine optimale Koordination der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu gewährleisten;
- d) leistet es Unterstützung, um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu verbessern;
- e) arbeitet es mit dem Europäischen Justiziellen Netz zusammen und stimmt sich mit diesem ab; hierzu gehören auch die Inanspruchnahme von dessen Dokumentationsdatensammlung und Beiträge zur Verbesserung dieser Datensammlung;
- f) unterstützt es in den in Artikel 3 Absätze 2 und 3 genannten Fällen mit Zustimmung des Kollegiums Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, von denen die zuständigen Behörden eines einzigen Mitgliedstaates betroffen sind;
- g) kann es im Falle einer teilweisen oder unsachgerechten Erledigung eines Rechtshilfersuchens die zuständige Justizbehörde im Hinblick auf die vollständige Erledigung des Ersuchens um zusätzliche Ermittlungen bitten.
- (2) Der Mitgliedstaat stellt außerdem sicher, dass die zuständigen nationalen Behörden Ersuchen nach diesem Artikel unverzüglich beantworten.“
5. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust als Kollegium

(1) Wenn Eurojust als Kollegium handelt, so:

- a) kann es in Bezug auf die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Kriminalitätsformen und Straftaten die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten mit entsprechender Begründung ersuchen:
- i) zu bestimmten Tatbeständen Ermittlungen zu führen oder die Strafverfolgung aufzunehmen;
- ii) sich damit einverstanden zu erklären, dass eine andere zuständige Behörde gegebenenfalls besser in der Lage ist, zu bestimmten Tatbeständen Ermittlungen zu führen oder die Strafverfolgung aufzunehmen;

- iii) eine Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten vorzunehmen;
- iv) ein gemeinsames Ermittlungsteam nach Maßgabe der einschlägigen Kooperationsübereinkünfte einzusetzen;
- v) ihm alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit es seine Aufgaben wahrnehmen kann;
- b) gewährleistet es die wechselseitige Unterrichtung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, von denen es Kenntnis hat und die Auswirkungen auf der Ebene der Union haben oder die andere als die unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten betreffen könnten;
- c) unterstützt es die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen hin, um eine optimale Koordination der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu gewährleisten;
- d) leistet es Unterstützung, um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu verbessern, insbesondere auf der Grundlage der von Europol vorgenommenen Analysen;
- e) arbeitet es mit dem Europäischen Justiziellen Netz zusammen und stimmt sich mit diesem ab; hierzu gehören auch die Inanspruchnahme von dessen Dokumentationsdatensammlung und Beiträge zur Verbesserung dieser Datensammlung;
- f) kann es Europol Beistand insbesondere durch Abgabe von Gutachten auf der Grundlage der von Europol vorgenommenen Analysen leisten;
- g) kann es in den Fällen nach den Buchstaben a, c und d logistische Unterstützung gewähren. Diese logistische Unterstützung kann unter anderem in einer Hilfe bei der Übersetzung, dem Dolmetschen und der Organisation von Koordinierungssitzungen bestehen.

(2) Sind sich zwei oder mehr nationale Mitglieder nicht einig darüber, wie Zuständigkeitskonflikte in Bezug auf die Durchführung von Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen nach Artikel 6 gelöst werden können, so gibt das Kollegium eine unverbindliche schriftliche Stellungnahme dazu ab, wie der betreffende Fall zu lösen ist. Die Stellungnahme des Kollegiums wird umgehend an die betroffenen Mitgliedstaaten weitergeleitet.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen anderer nach Titel VI des Vertrages angenommener Rechtsakte können die ersuchenden zuständigen Behörden Eurojust etwaige Weigerungen oder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Erledigung von Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit melden und das Kollegium um eine unverbindliche schriftliche Stellungnahme dazu bitten, wie der betreffende Fall zu lösen ist. Die Stellungnahme des Kollegiums wird umgehend an die betroffenen Mitgliedstaaten weitergeleitet.

(4) Das Kollegium kann auf Ersuchen der betroffenen zuständigen nationalen Behörden und in Zusammenarbeit mit ihnen beschließen, dass die Ausgaben im Zusammenhang mit gemeinsamen Ermittlungsgruppen, die nach Artikel 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Rahmenbeschlusses 2002/465/JI (*) eingerichtet wurden, als operative Ausgaben von Eurojust im Sinne von Artikel 41 Absatz 3 des Vertrags betrachtet werden.

(*) ABl. L 162 vom 20.6.2002, S. 1“.

6. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Wirkungen der Entscheidungen von Eurojust

Entscheiden die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten, einem Ersuchen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und g, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a sowie Absätze 2 und 3 nicht stattzugeben, so setzen sie Eurojust von ihrer Entscheidung und der Begründung derselben in Kenntnis.“.

7. In Artikel 9

a) erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die nationalen Mitglieder unterliegen hinsichtlich ihres Status dem nationalen Recht ihres Mitgliedstaats. Die Dauer des Mandats der nationalen Mitglieder beträgt mindestens vier Jahre. Der Herkunftsmitgliedstaat kann das Mandat verlängern. Das nationale Mitglied darf nicht ohne vorherige Unterrichtung des Rates und nicht ohne Begründung vor Ablauf seines Mandats seines Amtes enthoben werden. Bekleidet das nationale Mitglied das Amt des Präsidenten oder Vizepräsidenten von Eurojust, so muss sein Mandat mindestens so lange dauern, dass das nationale Mitglied das Amt des Präsidenten oder Vizepräsidenten während der gesamten Amtszeit, für die es gewählt wurde, wahrnehmen kann.

(2) Alle zwischen Eurojust und den Mitgliedstaaten ausgetauschten Informationen, einschließlich der im Rahmen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und g formulierten Ersuchen, werden über die nationalen Mitglieder geleitet.“;

b) wird Absatz 3 gestrichen;

c) erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Zur Erreichung der Ziele von Eurojust hat das nationale Mitglied uneingeschränkten Zugang zu:

a) den Informationen in den folgenden Registern:

- i) nationalen Strafregistern;
- ii) Registern festgenommener Personen;
- iii) Ermittlungsregistern;

iv) DNA-Registern;

b) anderen als den unter Buchstabe a genannten Registern seines Mitgliedstaats mit für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen.“;

d) wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Zugangsmodalitäten nach Absatz 4 müssen mindestens den Zugangsmodalitäten entsprechen, wie sie aufgrund von Vorschriften des nationalen Rechts für einen Staatsanwalt, Richter oder Polizeibeamten mit gleichwertigen Befugnissen gelten.“;

e) wird Absatz 6 gestrichen.

8. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 9a

Auf nationaler Ebene übertragene Befugnisse des nationalen Mitglieds

(1) Jeder Mitgliedstaat legt die Art und Tragweite der justiziellen Befugnisse fest, die er seinem nationalen Mitglied für die justizielle Zusammenarbeit in Bezug auf den eigenen Staat überträgt. Dazu zählen mindestens folgende gleichwertige Befugnisse:

- a) Empfang, Übermittlung, Vorbereitung der Erledigung von Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit im Zusammenhang mit nach Titel VI des Vertrags angenommenen Rechtsakten, einschließlich Rechtsakten, die dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleihen und Erteilung von zusätzlichen Informationen zu diesen Ersuchen sowie Überwachung ihrer Erledigung;
- b) Vorbereitung der Einsetzung von und Teilnahme an gemeinsamen Ermittlungsgruppen nach Artikel 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Rahmenbeschlusses 2002/465/JI hinsichtlich seines eigenen Mitgliedstaats, einschließlich aller von Eurojust nach Artikel 7 Absatz 4 dieses Beschlusses unterstützten gemeinsamen Ermittlungsteams;
- c) Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben der zuständigen nationalen Behörden im Zusammenhang mit der Arbeitsdatei zu Analysezwecken von Europol.

(2) Die nationalen Mitglieder können in ihrer Eigenschaft als nationale Justizbehörden im Benehmen mit einer zuständigen nationalen Behörde oder auf deren Ersuchen im Einzelfall folgende übertragene Befugnisse wahrnehmen:

- a) Ausstellung und Ergänzung von Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit im Zusammenhang mit nach Titel VI des Vertrags angenommenen Rechtsakten, einschließlich Rechtsakten, die dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleihen;

b) Anordnung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen;

c) Genehmigung und Koordinierung kontrollierter Lieferungen.

(3) Die nationalen Mitglieder können in dringenden Fällen und wenn keine zuständige nationale Behörde ermittelt worden ist oder diese nicht rechtzeitig ermittelt werden kann, kontrollierte Lieferungen genehmigen und koordinieren.

(4) Die Befugnisse nach Absatz 1 Buchstabe a werden zunächst stets von einer zuständigen nationalen Behörde ausgeübt.

(5) Sind die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 3 von einem nationalen Mitglied ausgeübt worden, so wird die zuständige Behörde umgehend davon unterrichtet.

(6) Ist es aufgrund verfassungsrechtlicher Bestimmungen über die Kompetenzverteilung zwischen Staatsanwälten und Richtern nicht möglich, dem nationalen Mitglied eine oder mehrere Befugnisse nach den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels und Artikel 5a Absatz 3 zu übertragen, so ist das nationale Mitglied zumindest dafür zuständig, ein Ersuchen an die für die Wahrnehmung dieser Befugnisse zuständige Behörde zu stellen.

(7) Jeder Mitgliedstaat legt auch das Recht des nationalen Mitglieds fest, in den Beziehungen zu ausländischen Justizbehörden im Einklang mit den von dem Mitgliedstaat eingegangenen internationalen Verpflichtungen tätig zu werden.

(8) Zum Zeitpunkt der Benennung des nationalen Mitglieds und erforderlichenfalls zu jedem anderen Zeitpunkt teilt der Mitgliedstaat Eurojust und dem Generalsekretariat des Rates seine Entscheidung zur Anwendung der Absätze 1 bis 3 mit, damit dieses die anderen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis setzt. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, die auf diese Weise übertragenen Befugnisse zu akzeptieren und zu achten, soweit sie mit ihren internationalen Verpflichtungen vereinbar sind.

(9) Bei der Ausübung seiner Tätigkeiten weist das nationale Mitglied gegebenenfalls darauf hin, wenn es aufgrund der ihm durch diesen Artikel übertragenen justiziellen Befugnisse handelt.“

9. Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Geschäftsordnung von Eurojust wird vom Rat — nach Anhörung der gemeinsamen Kontrollinstanz nach Artikel 23 in Bezug auf die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten — auf Vorschlag des Kollegiums, den dieses zuvor mit Zweidrittelmehrheit angenommen hat, gebilligt. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, können vom Rat gesondert genehmigt werden.“

10. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Nationales Eurojust-Koordinierungssystem

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere nationale Anlaufstellen für Eurojust.

(2) Jeder Mitgliedstaat richtet ein nationales Eurojust-Koordinierungssystem ein zur Gewährleistung der Koordinierung der Arbeit der:

a) nationalen Eurojust-Anlaufstellen;

b) nationalen Anlaufstelle für Terrorismusfragen;

c) nationalen Anlaufstelle für das Europäische Justizielle Netz und bis zu dreier weiterer Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes;

d) nationalen Mitglieder oder sonstigen Kontaktstellen des Netzes gemeinsamer Ermittlungsteams und der Netze, die mit dem Beschluss 2002/494/JI des Rates (*) (Netz von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Kriegsverbrechen verantwortlich sind), dem Beschluss 2007/845/JI des Rates (**) (Vermögensabschöpfungsstellen) und einem etwaigen zukünftigen Beschluss des Rates über ein Netz von Kontaktstellen gegen Korruption eingerichtet wurden.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen oder Personen behalten ihre Stellung und ihren Status nach einzelstaatlichem Recht bei.

(4) Eine der nationalen Eurojust-Anlaufstellen ist für das Funktionieren des nationalen Eurojust-Koordinierungssystems zuständig.

(5) Das nationale Eurojust-Koordinierungssystem:

a) ist an das Fallbearbeitungssystem von Eurojust angebunden;

b) unterstützt Eurojust bei der Klärung der Frage, ob ein Fall von Eurojust oder vom Europäischen Justiziellen Netz zu bearbeiten ist;

c) erleichtert innerhalb des Mitgliedstaats die Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust insbesondere dadurch, dass das nationale Mitglied die geeigneten Behörden für die Erledigung von Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit ermitteln kann;

d) hält engen Kontakt zur nationalen Europol-Stelle und wird insbesondere:

i) über die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedstaats an einer Arbeitsdatei zu Analyse Zwecken informiert und zu dieser Mitwirkung konsultiert und über Funktionsweise und Ergebnisse einer solchen Arbeitsdatei unterrichtet;

ii) über alle Ersuchen von Europol um Aufnahme von Ermittlungen oder um Einsetzung eines gemeinsamen Ermittlungsteams und um Unterrichtung der nationalen Europol-Stelle über derartige Ersuchen von Eurojust informiert.

(6) Die Beziehungen zwischen dem nationalen Mitglied und den nationalen Anlaufstellen schließen direkte Beziehungen zwischen dem nationalen Mitglied und seinen zuständigen Behörden nicht aus.

(7) Dieser Artikel beeinträchtigt in keiner Weise direkte Kontakte zwischen den zuständigen Justizbehörden, die in Rechtsakten über die justizielle Zusammenarbeit vorgesehen sind, wie etwa in Artikel 6 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

(8) Die Kosten für das nationale Eurojust-Koordinierungssystem wie Miete, Ausrüstung, Fernmeldeverkehr und Gehälter des Verwaltungspersonals können als operative Ausgaben von Eurojust gemäß Artikel 30 betrachtet werden.

(*) Beschluss des Rates vom 13. Juni 2002 zur Einrichtung eines Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind (ABl. L 167 vom 26.6.2002, S. 1).

(**) Beschluss des Rates vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten (ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 103).⁴.

11. In Artikel 13:

a) wird in Absatz 2:

i) der Passus „nach Artikel 9“ gestrichen;

ii) am Ende des Absatzes folgender neuer Satz angefügt:
„Insbesondere werden nationale Mitglieder, die nicht über einen sie betreffenden Fall informiert sind, unverzüglich darüber unterrichtet.“;

b) werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Dieser Artikel lässt andere Verpflichtungen hinsichtlich der Übermittlung von Informationen an Eurojust, einschließlich des Beschlusses 2005/671/JI des Rates vom 20. September 2005 über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten (*), unberührt.“

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die nationalen Mitglieder über die Vorbereitung zur Einsetzung eines gemeinsamen Ermittlungsteams — unabhängig davon, ob dieses Team nach Artikel 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder dem Rahmenbeschluss 2002/465/JI eingesetzt wird — und über die anschließenden Entwicklungen im Zusammenhang mit solchen Teams unterrichtet werden.

(5) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihr nationales Mitglied rechtzeitig unterrichtet wird, das heißt in einem frühen Stadium und sobald Informationen zu allen in die Zuständigkeit von Eurojust fallenden strafrechtlichen Ermittlungen vorliegen, die drei oder mehr Staaten — darunter zwei oder mehr Mitgliedstaaten — betreffen, und sofern dies erforderlich ist, damit Eurojust seinen Aufgaben nachkommen kann, insbesondere wenn Rechtshilfeersuchen in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig benötigt werden oder wenn eine Koordination durch Eurojust geboten ist oder wenn es positive oder negative Kompetenzkonflikte gibt. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Einhaltung der Berichtspflicht auf nationaler Ebene überwacht wird.

(6) Als einen ersten Schritt setzen die Mitgliedstaaten Absatz 5 bei Fällen im Zusammenhang mit folgenden Straftaten um:

a) Drogenhandel;

b) Menschen- und Waffenhandel;

c) illegaler Handel mit radioaktiven Abfällen;

d) illegaler Handel mit Kunstgegenständen;

e) illegaler Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten;

f) illegaler Handel mit menschlichen Organen;

g) Geldwäsche;

h) Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft;

i) Geldfälschung, einschließlich Euro-Fälschung;

j) Terrorismus, einschließlich der Finanzierung des Terrorismus;

k) Umweltkriminalität;

l) andere Formen der organisierten Kriminalität.

(7) Die Mitgliedstaaten wenden Absatz 5 innerhalb von drei Jahren nach dem Datum aus Artikel 2 auf andere als die in Absatz 6 genannten Straftaten an.

(8) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihr nationales Mitglied auch informiert wird über:

a) alle Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit im Zusammenhang mit nach Titel VI des Vertrags angenommenen Rechtsakten — einschließlich Rechtsakten, die dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleihen —, die von ihren zuständigen Behörden in Fällen übermittelt werden, welche mindestens drei Staaten, darunter zwei oder mehr Mitgliedstaaten, betreffen;

- b) alle kontrollierten Lieferungen und verdeckten Ermittlungen, die mindestens drei Staaten, darunter mindestens zwei Mitgliedstaaten, betreffen;
- c) alle Ablehnungen von Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit im Zusammenhang mit nach Titel VI des Vertrags angenommenen Rechtsakten, einschließlich Rechtsakten, die dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleihen;
- d) alle Rechtshilfeersuchen von Drittstaaten, wenn diese Ersuchen offensichtlich Teil einer Ermittlung sind, in deren Rahmen dieser Drittstaat andere Ersuchen an mindestens zwei weitere Mitgliedstaaten gerichtet hat.

(9) Darüber hinaus erteilen die zuständigen Behörden dem nationalen Mitglied alle weiteren Informationen, die dieses für erforderlich hält, um seine Aufgaben erfüllen zu können.

(10) Die in diesem Artikel genannten Informationen werden Eurojust in strukturierter Weise übermittelt.

(*) ABl. L 253 vom 29.9.2005, S. 22.“

12. Folgender Artikel 13a wird eingefügt:

„Artikel 13a

Informationsübermittlung von Eurojust an nationale Behörden

(1) Eurojust übermittelt den zuständigen nationalen Behörden von sich aus Informationen und Rückmeldungen über die Ergebnisse der Auswertung der Informationen, einschließlich über das Vorliegen von Verbindungen zu bereits im Fallbearbeitungssystem gespeicherten Fällen.

(2) Wird Eurojust von einer zuständigen nationalen Behörde um Erteilung von Informationen ersucht, so übermittelt es die Informationen innerhalb der von dieser Behörde erbetenen Frist.“

13. In Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 werden die Worte „einen Ermittlungsindex“ durch die Worte „ein Fallbearbeitungssystem mit Ermittlungsdaten“ ersetzt.

14. In Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 16 Absätze 1 und 2 wird das Wort „Index“ durch das Wort „Fallbearbeitungssystem“, die Worte „einen Ermittlungsindex“ durch „ein ermittlungsbezogenes Fallbearbeitungssystem“, die Worte „Dieser Index“ durch „Dieses Fallbearbeitungssystem“, die Worte „Der Index“ durch „Das Fallbearbeitungssystem“ ersetzt.

15. In Artikel 15:

a) wird in Absatz 1:

i) der einleitende Satz durch folgende Fassung ersetzt:

„(1) Bei der Verarbeitung der Daten gemäß Artikel 14 Absatz 1 darf Eurojust personenbezogene

Daten über Personen, gegen die nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der betroffenen Mitgliedstaaten wegen einer oder mehrerer Kriminalitätsformen und Straftaten im Sinne des Artikels 4 strafrechtlich ermittelt wird oder die aus diesem Grund strafrechtlich verfolgt werden, verarbeiten, darunter beispielsweise:“;

ii) folgender Buchstabe angefügt:

„l) Telefonnummern, Fahrzeugregisterdaten, E-Mail-Konten, Daten zum Telefon- und E-Mail-Verkehr, DNA-Datensätze und Lichtbilder.“;

b) wird in Absatz 2 das Wort „nur“ gestrichen.

16. In Artikel 16 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Das Fallbearbeitungssystem ermöglicht die Eingabe von Daten und deren Abruf auf nationaler Ebene. Das Fallbearbeitungssystem kann, sofern dies mit den Datenschutzbestimmungen dieses Beschlusses vereinbar ist, an das gesicherte Telekommunikationsnetz angebunden werden, auf das in Artikel 10 des Beschlusses .../.../JI des Rates vom ... über das Europäische Justizielle Netz Bezug genommen wird.“

17. In Artikel 23 wird am Ende von Absatz 10 folgender neuer Satz angefügt:

„Das Sekretariat der gemeinsamen Kontrollinstanz kann auf das Fachwissen der nach dem Beschluss 2000/641/JI des Rates eingerichteten Geschäftsstelle zurückgreifen.“

18. In Artikel 26:

a) wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass das Kollegium tatsächlich eine Europol-Arbeitsdatei zu Analyse-zwecken öffnen und diese mit betreiben kann.“;

b) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Eurojust und das Europäische Justizielle Netz unterhalten besonders enge Beziehungen miteinander, die sich auf Konzertierung und Komplementarität gründen, vor allem zwischen dem nationalen Mitglied, den Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes im jeweiligen Mitgliedstaat und den nationalen Anlaufstellen für Eurojust und das Europäische Justizielle Netz. Im Interesse einer wirksamen Zusammenarbeit werden folgende Maßnahmen getroffen:

a) Eurojust hat Zugriff auf die zentral erfassten Informationen des Europäischen Justiziellen Netzes gemäß Artikel 8 des Beschlusses .../.../JI und auf das aufgrund von Artikel 10 des vorgenannten Beschlusses installierte gesicherte Telekommunikationsnetz;

b) unbeschadet des Artikels 13 des vorliegenden Beschlusses und nach Artikel 4 Absatz 4 des Beschlusses .../.../II unterrichten die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes Eurojust auf Einzelfallbasis über Fälle, die zwei Mitgliedstaaten betreffen und in die Zuständigkeit von Eurojust fallen:

— bei möglicherweise auftretenden Kompetenzkonflikten,

oder

— bei Ablehnung eines Ersuchens um justizielle Zusammenarbeit im Zusammenhang mit nach Titel VI des Vertrags angenommenen Rechtsakten, einschließlich Rechtsakten, die dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleihen.

Die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes unterrichten Eurojust auf Einzelfallbasis ferner über alle Fälle, die in die Zuständigkeit von Eurojust fallen und mindestens drei Mitgliedstaaten betreffen.

Die nationalen Mitglieder unterrichten die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes auf Einzelfallbasis über alle Fälle, die das Netz besser zu erledigen imstande sein dürfte;

c) das Sekretariat des Europäischen Justiziellen Netzes wird im Sekretariat von Eurojust angesiedelt. Dort bildet es eine gesonderte und in funktioneller Hinsicht unabhängige Organisationseinheit. Es kann die Mittel von Eurojust in Anspruch nehmen, die es zur Erfüllung der Aufgaben des Europäischen Justiziellen Netzes braucht. Die für das Eurojust-Personal geltenden Regelungen gelten, sofern dies nicht mit der funktionellen Autonomie des Netzsekretariats unvereinbar ist, auch für das Personal des Sekretariats des EJN;

d) Das Europäische Justizielle Netz wird von der Eurojust-Verwaltung unterstützt. Die operativen Ausgaben des Europäischen Justiziellen Netzes können nach Artikel 33 des Beschlusses .../.../II aus dem Eurojust-Haushalt beglichen werden;

e) Die nationalen Mitglieder von Eurojust können an den Sitzungen des Europäischen Justiziellen Netzes auf dessen Einladung hin teilnehmen. Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes können auf Einzelfallbasis zu den Sitzungen von Eurojust eingeladen werden;

f) Das Sekretariat des Netzes gemeinsamer Ermittlungsteams und die Sekretariate der Netze, die mit dem Beschluss 2002/494/II (Netz von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Kriegsverbrechen verantwortlich sind), dem Beschluss 2007/845/II (Vermögensabschöpfungsstellen) und einem etwaigen zukünftigen Beschluss über ein Netz von Kontaktstellen gegen Korruption eingerichtet wurden beziehungs-

weise werden, sind Teil des Sekretariats von Eurojust und bilden dort gesonderte und in funktioneller Hinsicht unabhängige Organisationseinheiten. Sie können die Mittel von Eurojust in Anspruch nehmen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben brauchen. Die für das Eurojust-Personal geltenden Regelungen gelten, sofern dies nicht mit der funktionellen Autonomie ihrer Sekretariate unvereinbar ist, auch für das Personal ihrer Sekretariate; der Verwaltungsdirektor von Eurojust ernannt einen ihm unterstellten Generalsekretär der Netzsekretariate.“;

c) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(7) Eurojust begründet und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (Frontex), soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust und für die Erreichung seiner Ziele von Belang ist; dabei ist darauf zu achten, dass es nicht zu überflüssiger Doppelarbeit kommt. Die wesentlichen Elemente dieser Zusammenarbeit werden im Wege einer Vereinbarung festgelegt, die — nach Anhörung der gemeinsamen Kontrollinstanz in Bezug auf die Datenschutzvorschriften — der Billigung durch den Rat bedarf.

(8) Eurojust begründet und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Lagezentrum, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust und für die Erreichung seiner Ziele von Belang ist; dabei ist darauf zu achten, dass es nicht zu überflüssiger Doppelarbeit kommt. Die wesentlichen Elemente dieser Zusammenarbeit werden im Wege einer Vereinbarung festgelegt, die — nach Anhörung der gemeinsamen Kontrollinstanz in Bezug auf die Datenschutzvorschriften — der Billigung durch den Rat bedarf.

(9) Eurojust begründet und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit Interpol, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust und für die Erreichung seiner Ziele von Belang ist; dabei ist darauf zu achten, dass es nicht zu überflüssiger Doppelarbeit kommt. Die wesentlichen Elemente dieser Zusammenarbeit werden im Wege einer Vereinbarung festgelegt, die — nach Anhörung der gemeinsamen Kontrollinstanz in Bezug auf die Datenschutzvorschriften — der Billigung durch den Rat bedarf.

(10) Eurojust begründet und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der Weltzollorganisation, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust und für die Erreichung seiner Ziele von Belang ist; dabei ist darauf zu achten, dass es nicht zu überflüssiger Doppelarbeit kommt. Die wesentlichen Elemente dieser Zusammenarbeit werden im Wege einer Vereinbarung festgelegt, die — nach Anhörung der gemeinsamen Kontrollinstanz in Bezug auf die Datenschutzvorschriften — der Billigung durch den Rat bedarf.“.

19. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 26a

In Drittstaaten entsandte Verbindungsrichter/-staatsanwälte

(1) Zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit kann Eurojust Verbindungsrichter/-staatsanwälte in Drittstaaten vorbehaltlich einer Vereinbarung mit dem Aufnahmeland abordnen, die der Billigung durch den Rat bedarf. Der Verbindungsrichter/-staatsanwalt ist ein Stellvertreter, Assistent oder nationales Mitglied von Eurojust oder ein zu Eurojust abgeordneter Richter/Staatsanwalt. Die Abordnung als Verbindungsrichter/-staatsanwalt im Namen von Eurojust erfolgt nach vorheriger Zustimmung des Verbindungsrichters/-staatsanwalts und seines Mitgliedstaats.

(2) Die gemäß Absatz 1 abgeordneten Verbindungsrichter/-staatsanwälte handeln als Verbindungsrichter/-staatsanwälte für Eurojust und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Die Tätigkeiten der von Eurojust entsandten Verbindungsrichter/-staatsanwälte werden von der gemeinsamen Kontrollinstanz überwacht. Die Verbindungsrichter/-staatsanwälte erstatten dem Eurojust-Kollegium einmal jährlich Bericht; dieses Kollegium unterrichtet den Rat und das Europäische Parlament in geeigneter Weise über deren Tätigkeiten. Die Verbindungsrichter/-staatsanwälte unterrichten auch die nationalen Mitglieder und die nationalen zuständigen Behörden über alle ihren Mitgliedstaat betreffenden Fälle.

(3) Die nationalen zuständigen Behörden und die Verbindungsrichter/-staatsanwälte nach Absatz 1 können unmittelbar miteinander Kontakt aufnehmen. In diesem Fall setzt der Verbindungsrichter/-staatsanwalt das betroffene nationale Mitglied davon in Kenntnis.

(4) Die Verbindungsrichter/-staatsanwälte nach Absatz 1 sind an das Fallbearbeitungssystem angebunden.

(5) Die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Verbindungsrichtern/-staatsanwälten in Drittstaaten durch Eurojust werden als operative Ausgaben von Eurojust im Sinne von Artikel 41 Absatz 3 des Vertrags betrachtet. Vor der Aufnahme von Verhandlungen mit Drittstaaten erteilt der Rat seine Genehmigung hierzu. Eurojust unterrichtet den Rat über alle entsprechend geplanten Verhandlungen, und der Rat kann alle von ihm als geeignet erachteten Schlussfolgerungen ziehen.“

20. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 27a

Ersuchen von Drittstaaten um justizielle Zusammenarbeit

(1) Eurojust koordiniert die Erledigung der Ersuchen von Drittstaaten um justizielle Zusammenarbeit, wenn diese Ersuchen im Rahmen derselben Ermittlung erfolgen und in mindestens zwei Mitgliedstaaten zu erledigen sind.

(2) Ersuchen nach Absatz 1 können direkt an Eurojust gerichtet werden, wenn dies mit den für die Beziehungen zwischen diesem Drittstaat und der Europäischen Union oder den betroffenen Mitgliedstaaten geltenden Rechtsinstrumenten in Einklang steht.

(3) Ersuchen nach Absatz 1 können auch von einer nationalen zuständigen Behörde an Eurojust übermittelt werden, die dabei entweder von sich aus oder auf den Antrag des betroffenen Drittstaats auf ein Tätigwerden von Eurojust handelt.

(4) In dringenden Fällen kann die Koordinierungszelle für dringende Fälle nach Artikel 5a Ersuchen nach Absatz 1 dieses Artikels bearbeiten.“

„Artikel 27b

Haftung

(1) Die vertragliche Haftung von Eurojust bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

(2) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt Eurojust unabhängig von einer Haftung nach Artikel 24 den durch Verschulden des Kollegiums oder der Bediensteten von Eurojust in Ausübung ihres Amtes verursachten Schaden; dies gilt unbeschadet anderer Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten.

(3) Absatz 2 gilt auch für Schäden, die von einem nationalen Mitglied in Ausübung seines Amtes verursacht werden, außer wenn das nationale Mitglied auf Grundlage der Befugnisse handelt, die ihm nach Artikel 9a übertragen wurden.

(4) Der Geschädigte hat gegenüber Eurojust einen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf einer Handlung.

(5) Die nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten mit Zuständigkeit für Streitigkeiten, die die Haftung von Eurojust nach diesem Artikel betreffen, werden unter Bezugnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen bestimmt (*).

(*) ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (AbL. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).“

21. In Artikel 29

a) wird in Absatz 1 das Wort „einstimmig“ durch die Worte „mit Zweidrittelmehrheit“ ersetzt;

b) wird in Absatz 2 der Satz 2 „Eine Wiederernennung ist zulässig“ ersetzt durch den Satz: „Sie kann einmal verlängert werden, ohne dass ein Aufruf zur Abgabe von Bewerbungen ergehen muss, sofern das Kollegium dies mit Dreiviertelmehrheit beschließt und den Verwaltungsdirektor mit der gleichen Mehrheit ernennt.“

22. Artikel 32 wird wie folgt geändert:

— die Artikelüberschrift erhält folgende Fassung:

„Unterrichtung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission“,

— es wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Kommission oder der Rat können Eurojust zu allen im Rahmen von Titel VI des Vertrags ausgearbeiteten Entwürfen von Rechtsakten um Stellungnahme ersuchen.“

23. Artikel 33 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden die nationalen Mitglieder, die Stellvertreter, die Assistenten und die Personen im nationalen Eurojust-Koordinierungssystem im Rahmen des Eurojust erteilten Auftrags tätig, so gelten die mit dieser Tätigkeit verbundenen Ausgaben, einschließlich derjenigen für das Personal von Eurojust, als operative Ausgaben im Sinne des Artikels 41 Absatz 3 des Vertrags.“

24. Am Ende von Artikel 35 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Vor Übermittlung des Voranschlags an die Kommission wird das Europäische Justizielle Netz nach den von ihm festgelegten Modalitäten konsultiert.“

25. Artikel 41 erhält folgende Fassung:

„Artikel 41

Mitteilung

(1) Die Mitgliedstaaten teilen Eurojust und dem Generalsekretariat des Rates alle Änderungen in Bezug auf die nationalen Mitglieder, Stellvertreter und Assistenten sowie die Namen und Kontaktangaben der Personen mit, auf die in Artikel 12 Absätze 1 und 2 Bezug genommen wird. Das Generalsekretariat führt ein laufend aktualisiertes Verzeichnis dieser Personen und macht deren Namen und Kontaktangaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich.

(2) Nach Artikel 9a Absatz 4 teilen die Mitgliedstaaten Eurojust und dem Generalsekretariat des Rates zum Zeitpunkt der Benennung ihres nationalen Mitglieds und erforderlichenfalls zu jedem anderen Zeitpunkt ferner mit, welche Befugnisse sie dem nationalen Mitglied nach jenem Artikel übertragen haben.

(3) Die endgültige Benennung des nationalen Mitglieds wird an dem Tag wirksam, an dem beim Generalsekretariat des Rates die offizielle Notifizierung nach Absatz 1 eingeht.“

26. In Artikel 42 wird der bestehende Absatz zu Absatz 1 und der folgende Absatz wird angefügt:

„(2) Die Kommission prüft in regelmäßigen Abständen die Umsetzung dieses Beschlusses und legt dem Rat hierzu einen Bericht gegebenenfalls zusammen mit den zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit und der Funktionsweise von Eurojust erforderlichen Vorschlägen vor. Dies gilt insbesondere für die Fähigkeit von Eurojust zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Terrorismus.“

Artikel 2

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten bringen erforderlichenfalls ihr innerstaatliches Recht so rasch wie möglich, auf jeden Fall spätestens bis zum ... ⁽¹⁾ mit diesem Beschluss in Einklang.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

...

⁽¹⁾ Bitte als Datum den Zeitpunkt von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses einfügen.

Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates vom ... über das Europäische Justizielle Netz

(2008/C 54/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c,

gestützt auf die Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien, des Königreichs Belgien, der Republik Polen, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Slowakischen Republik, der Republik Estland, der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europäische Justizielle Netz, das durch die Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI vom 29. Juni 1998 ⁽¹⁾ eingerichtet wurde, hat seinen Nutzen für die Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen unter Beweis gestellt.
- (2) Nach Artikel 53 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und nach Artikel 6 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfolgt die Rechtshilfe im Wege unmittelbarer Kontakte zwischen den zuständigen Justizbehörden. Diese Dezentralisierung der Rechtshilfe ist nunmehr weitgehend umgesetzt.
- (3) Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen wird schrittweise umgesetzt. Er untermauert nicht nur den Grundsatz der unmittelbaren Kontakte zwischen den zuständigen Justizbehörden, sondern bestimmt auch die Verfahren und verleiht ihnen einen gänzlich justiziellen Charakter.
- (4) Die Auswirkungen dieser Änderungen auf die justizielle Zusammenarbeit wurden durch die Erweiterung der Europäischen Union in den Jahren 2004 und 2007 noch verstärkt. Aufgrund dieser Entwicklung ist das Europäische Justizielle Netz sogar noch notwendiger als zur Zeit seiner Errichtung und muss daher verstärkt werden.
- (5) Eurojust wurde durch den Beschluss 2002/187/JI ⁽²⁾ errichtet, um die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu verbessern. Gemäß dem Beschluss 2002/187/JI soll Eurojust besonders enge Beziehungen zum Europäischen Justiziellen Netz unterhalten, die sich auf Konsultation und Komplementarität gründen.

- (6) In den fünf Jahren des Nebeneinanderbestehens von Eurojust und dem Europäischen Justiziellen Netz ist deutlich geworden, dass sowohl beide Strukturen beibehalten als auch ihre Beziehung zueinander klargestellt werden müssen.
- (7) Die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union muss verstärkt und den Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes und von Eurojust muss zu diesem Zweck ermöglicht werden, unmittelbar und effizienter durch ein gesichertes Telekommunikationsnetz miteinander zu kommunizieren, wann immer dies nötig ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Einrichtung

Das durch die Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI eingerichtete Netz justizieller Kontaktstellen zwischen den Mitgliedstaaten, im folgenden „Europäisches Justizielles Netz“ genannt, setzt seine Tätigkeit im Einklang mit diesem Beschluss fort.

Artikel 2

Zusammensetzung

- (1) Das Europäische Justizielle Netz setzt sich unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorschriften, der rechtlichen Traditionen und der internen Struktur jedes Mitgliedstaats aus den für die internationale justizielle Zusammenarbeit zuständigen Zentralbehörden, den Justizbehörden oder anderen zuständigen Behörden zusammen, die im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit eigene Zuständigkeiten besitzen.
- (2) Jeder Mitgliedstaat richtet nach Maßgabe seiner innerstaatlichen Vorschriften und der innerstaatlichen Zuständigkeiten eine oder mehrere Kontaktstellen ein, wobei er dafür Sorge trägt, dass sein gesamtes Hoheitsgebiet tatsächlich abgedeckt ist.
- (3) Jeder Mitgliedstaat benennt unter den Kontaktstellen eine nationale Anlaufstelle für das Europäische Justizielle Netz.
- (4) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine Kontaktstellen Aufgaben in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen wahrnehmen und angesichts des Erfordernisses, die Kommunikation zwischen diesen und den Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, neben der Landessprache über ausreichende Kenntnisse in einer anderen Sprache der Europäischen Union verfügen. Vor der Benennung einer neuen Kontaktstelle kann der Mitgliedstaat die Meinung der nationalen Anlaufstelle einholen.

⁽¹⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 4.

⁽²⁾ Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (Abl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1).

(5) Die Verbindungsrichter/-staatsanwälte im Sinne der Gemeinsamen Maßnahme 96/277/JI⁽¹⁾ werden, soweit sie in einem Mitgliedstaat ernannt wurden und Aufgaben wahrnehmen, die den den Kontaktstellen nach Artikel 4 übertragenen Aufgaben entsprechen, von dem Mitgliedstaat, der den Verbindungsrichter/-staatsanwalt ernannt hat, nach von diesem Mitgliedstaat festzulegenden Modalitäten dem Europäischen Justiziellen Netz und dem gesicherten Telekommunikationsnetz nach Artikel 10 angeschlossen.

(6) Die Kommission benennt eine Kontaktstelle für die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche.

(7) Das Europäische Justizielle Netz verfügt über ein Sekretariat, das in Zusammenarbeit und in Konsultation mit dem Ratsvorsitz für die Verwaltung des Netzes verantwortlich ist. Das Sekretariat kann in Konsultation mit dem Vorsitz das Netz vertreten.

Artikel 3

Arbeitsweise des Netzes

Das Europäische Justizielle Netz arbeitet insbesondere auf dreierlei Weise:

- a) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 4 erleichtert es die Herstellung sachdienlicher Kontakte zwischen den Kontaktstellen der einzelnen Mitgliedstaaten;
- b) es hält nach Maßgabe der Artikel 5, 6 und 7 regelmäßig Sitzungen der Vertreter der Mitgliedstaaten ab;
- c) es stellt nach Maßgabe der Verfahren nach den Artikel 8, 9 und 10, insbesondere über ein geeignetes Telekommunikationsnetz ständig eine Reihe grundlegender Angaben in aktualisierter Form zur Verfügung.

Artikel 4

Aufgaben der Kontaktstellen und der nationalen Anlaufstelle

(1) Die Kontaktstellen und die nationale Anlaufstelle sind aktive Vermittler, die die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten insbesondere bei der Verfolgung der schweren Kriminalität erleichtern sollen. Sie stehen den örtlichen Justizbehörden und den anderen zuständigen Behörden ihres Landes, den Kontaktstellen der anderen Länder sowie den örtlichen Justizbehörden und den anderen zuständigen Behörden in anderen Ländern für die Herstellung möglichst zweckdienlicher Direktkontakte zur Verfügung.

Auf der Grundlage einer Übereinkunft zwischen den betreffenden Behörden können sie die Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten aufsuchen, soweit dies erforderlich ist.

(2) Die Kontaktstellen und die nationale Anlaufstelle stellen den örtlichen Justizbehörden ihres Landes, den Kontaktstellen in anderen Ländern und den örtlichen Justizbehörden in anderen Ländern die erforderlichen rechtlichen und praktischen Informationen zur Verfügung, um es ihnen zu ermöglichen, ein Ersu-

⁽¹⁾ ABl. L 105 vom 27.4.1996, S. 1.

chen um justizielle Zusammenarbeit effizient vorzubereiten, oder um die justizielle Zusammenarbeit im Allgemeinen zu verbessern.

(3) Die Kontaktstellen und die nationale Anlaufstelle führen auf ihrer jeweiligen Ebene in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten Schulungsveranstaltungen über justizielle Zusammenarbeit für die zuständigen Behörden ihres Mitgliedstaates durch.

Artikel 5

Zweck der regelmäßigen Sitzungen der Kontaktstellen

(1) Die regelmäßigen Sitzungen des Europäischen Justiziellen Netzes, zu denen mindestens zwei Kontaktstellen aus jedem Mitgliedstaat eingeladen werden, sollen:

- a) es den Kontaktstellen ermöglichen, sich kennen zu lernen und ihre Erfahrungen insbesondere hinsichtlich der Funktionsweise des Netzes auszutauschen;
- b) ein Forum für die Erörterung der praktischen und rechtlichen Probleme bieten, die in den Mitgliedstaaten im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit, insbesondere bei der Durchführung der auf Unionsebene angenommenen Maßnahmen, auftreten.

(2) Die im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes gesammelten einschlägigen Erfahrungen werden den zuständigen Arbeitsgruppen der Europäischen Union mitgeteilt, damit auf ihrer Grundlage etwaige Gesetzesänderungen und praktische Verbesserungen im Bereich der internationalen justiziellen Zusammenarbeit erörtert werden können.

Artikel 6

Häufigkeit der Plenarsitzungen

Das Europäische Justizielle Netz tritt als Plenum in der Zusammensetzung der nationalen Anlaufstellen auf Ad-hoc-Basis regelmäßig mindestens einmal im Jahr und entsprechend dem von seinen Mitgliedern festgestellten Bedarf auf Einladung des Ratsvorsitzes, der auch den Wünschen der Mitgliedstaaten betreffend ein Zusammentreten des Netzes Rechnung trägt, zusammen.

Artikel 7

Sitzungsort

(1) Die Sitzungen können in Brüssel am Sitz des Rates nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Rates abgehalten werden.

(2) Jedoch können auch Sitzungen in den Mitgliedstaaten abgehalten werden, um ein Treffen der Kontaktstellen aller Mitgliedstaaten mit anderen Behörden des Gaststaates als den Kontaktstellen und den Besuch besonderer Einrichtungen dieses Staates zu ermöglichen, die Aufgaben im Rahmen der internationalen justiziellen Zusammenarbeit oder bei der Bekämpfung bestimmter Formen der schweren Kriminalität wahrnehmen.

*Artikel 8***Inhalt der im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes verbreiteten Informationen**

Das Europäische Justizielle Netz stellt den Kontaktstellen und den zuständigen Justizbehörden folgende Informationen zur Verfügung:

1. vollständige Angaben über die Kontaktstellen in jedem Mitgliedstaat, gegebenenfalls mit Angabe ihrer innerstaatlichen Zuständigkeiten;
2. ein EDV-Instrument, mit dem die ausstellende Behörde eines Mitgliedstaats die zuständige Behörde in einem anderen Mitgliedstaat ermitteln kann, die ihr Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit, einschließlich Europäischer Haftbefehle, Europäischer Beweisanordnungen, Entscheidungen über das Einfrieren von Vermögensgegenständen und Ersuchen um Rechtshilfe, erhalten und ausführen soll;
3. kurz gefasste rechtliche und praktische Informationen über das Gerichtswesen und die Verfahrenspraxis in den Mitgliedstaaten;
4. Texte der einschlägigen Rechtsinstrumente und — bei in Kraft befindlichen Übereinkommen — dem Wortlaut etwaiger Erklärungen und Vorbehalte.

*Artikel 9***Aktualisierung der Informationen**

- (1) Die innerhalb des Europäischen Justiziellen Netzes verbreiteten Informationen werden in zuverlässiger Weise ständig aktualisiert.
- (2) Jeder Mitgliedstaat ist selbst dafür verantwortlich, die Richtigkeit der in dem System enthaltenen Informationen zu überprüfen und das Sekretariat des Europäischen Justiziellen Netzes unverzüglich zu unterrichten, wenn Informationen betreffend einen der in Artikel 8 genannten vier Punkte zu ändern sind.

*Artikel 10***Telekommunikationsmittel**

- (1) Das Europäische Justizielle Netz stellt sicher, dass:
 - a) die Informationen nach Artikel 8 auf einer ständig aktualisierten Website zugänglich gemacht werden;
 - b) ein gesichertes Telekommunikationsnetz für die operative Arbeit der Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes installiert wird;
 - c) das gesicherte Telekommunikationsnetz den Fluss der Daten und aller Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen ihnen und den nationalen Mitgliedern, nationalen Anlaufstellen von Eurojust und den von Eurojust benannten Verbindungsrichtern und -staatsanwälten ermöglicht.
- (2) Das in Absatz 1 genannte gesicherte Telekommunikationsnetz kann auch von den nationalen Anlaufstellen, den nationalen Anlaufstellen für Terrorismusfragen, den nationalen Mitgliedern von Eurojust und den von Eurojust benannten Verbindungsrichtern und -staatsanwälten für ihre operative Arbeit genutzt werden. Es kann mit dem Fallverwaltungssystem von

Eurojust verknüpft werden, auf das Artikel 16 des Beschlusses 2002/187/JI Bezug nimmt.

*Artikel 11***Beziehung zwischen dem Europäischen Justiziellen Netz und Eurojust**

(1) Das Europäische Justizielle Netz und Eurojust unterhalten besonders enge Beziehungen zueinander, die sich auf Konzertierung und Komplementarität gründen, vor allem zwischen dem nationalen Mitglied von Eurojust, den Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes im jeweiligen Mitgliedstaat und den nationalen Anlaufstellen für Eurojust und das Europäische Justizielle Netz. Im Interesse einer wirksamen Zusammenarbeit werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- a) Eurojust hat Zugriff auf die zentral erfassten Informationen des Europäischen Justiziellen Netzes gemäß Artikel 8 dieses Beschlusses und auf das gemäß Artikel 10 dieses Beschlusses installierte gesicherte Telekommunikationsnetz;
- b) unbeschadet des Artikels 13 des Beschlusses 2002/187/JI und nach Artikel 4 Absatz 4 dieses Beschlusses unterrichten die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes Eurojust auf Einzelfallbasis über Fälle, die zwei Mitgliedstaaten betreffen und in die Zuständigkeit von Eurojust fallen:
 - bei möglicherweise auftretenden Kompetenzkonflikten, oder
 - bei Ablehnung eines Ersuchens um justizielle Zusammenarbeit, einschließlich Europäischer Haftbefehle, Europäischer Beweisanordnungen, Entscheidungen über das Einfrieren von Vermögensgegenständen und Ersuchen um Rechtshilfe;
- c) die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes unterrichten Eurojust auf Einzelfallbasis ferner über alle Fälle, die in die Zuständigkeit von Eurojust fallen und mindestens drei Mitgliedstaaten betreffen;
- d) die nationalen Mitglieder unterrichten die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes auf Einzelfallbasis über alle Fälle, die das Netz besser zu erledigen imstande sein dürfte;
- e) das Sekretariat des Europäischen Justiziellen Netzes wird im Sekretariat von Eurojust angesiedelt. Dort bildet es eine gesonderte und in funktioneller Hinsicht unabhängige Organisationseinheit. Es kann die Mittel von Eurojust in Anspruch nehmen, die es zur Erfüllung der Aufgaben des Europäischen Justiziellen Netzes braucht. Die für das Eurojust-Personal geltenden Regelungen gelten, sofern dies nicht mit der funktionellen Autonomie des Sekretariats des Europäischen Justiziellen Netzes unvereinbar ist, auch für das Personal des Sekretariats des Europäischen Justiziellen Netzes;
- f) die nationalen Mitglieder von Eurojust können an den Sitzungen des Europäischen Justiziellen Netzes auf dessen Einladung hin teilnehmen. Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes können auf Einzelfallbasis zu den Sitzungen von Eurojust eingeladen werden.

(2) Das Europäische Justizielle Netz wird von der Eurojust-Verwaltung unterstützt. Die operativen Ausgaben des Europäischen Justiziellen Netzes können nach Artikel 33 des Beschlusses 2002/187/JI aus dem Eurojust-Haushalt beglichen werden.

*Artikel 12***Unterrichtung des Rates und der Kommission**

Der Verwaltungsdirektor von Eurojust und der Vorsitz des Rates berichten dem Rat und der Kommission jedes zweite Jahr schriftlich über die Tätigkeiten und die Verwaltung — einschließlich der Haushaltsverwaltung — des Europäischen Justiziellen Netzes ab. Zu diesem Zweck erstellt der Vorsitz einen Zweijahresbericht über die Tätigkeiten des Europäischen Justiziellen Netzes und über die Probleme im Bereich der Kriminalpolitik in der Europäischen Union, die sich infolge der Tätigkeiten des Europäischen Justiziellen Netzes gezeigt haben. In diesem Bericht kann das Europäische Justizielle Netz über den Vorsitz auch Vorschläge zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen formulieren. Das Europäische Justizielle Netz kann ferner Berichte oder sonstige Informationen über die Tätigkeit des Europäischen Justiziellen Netzes vorlegen, die der Rat oder der Vorsitz von ihm anfordern kann.

*Artikel 13***Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan von Eurojust enthält im Einklang mit Artikel 35 Absatz 1 des Beschlusses 2002/187/JI einen besonderen Teil über das Europäische Justizielle Netz, damit dieses seine Aufgaben wahrnehmen kann.

*Artikel 14***Territorialer Geltungsbereich**

Im Falle des Vereinigten Königreichs gilt dieser Beschluss für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Kanalinseln und die Isle of Man.

*Artikel 15***Beurteilung der Funktionsweise des Europäischen Justiziellen Netzes**

Der Rat beurteilt alle vier Jahre die Tätigkeit des Europäischen Justiziellen Netzes anhand eines von der Kommission in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Justiziellen Netz erstellten Berichts.

*Artikel 16***Aufhebung der Gemeinsamen Maßnahme 98/428/JI**

Die Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI wird hiermit aufgehoben.

*Artikel 17***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

...

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

26. Februar 2008

(2008/C 54/04)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs
USD US-Dollar	1,4874	TRY Türkische Lira	1,7758
JPY Japanischer Yen	160,45	AUD Australischer Dollar	1,6048
DKK Dänische Krone	7,4550	CAD Kanadischer Dollar	1,4722
GBP Pfund Sterling	0,75360	HKD Hongkong-Dollar	11,5936
SEK Schwedische Krone	9,3005	NZD Neuseeländischer Dollar	1,8338
CHF Schweizer Franken	1,6163	SGD Singapur-Dollar	2,0905
ISK Isländische Krone	98,35	KRW Südkoreanischer Won	1 409,31
NOK Norwegische Krone	7,8845	ZAR Südafrikanischer Rand	11,3057
BGN Bulgarischer Lew	1,9558	CNY Chinesischer Renminbi Yuan	10,6468
CZK Tschechische Krone	25,020	HRK Kroatische Kuna	7,2812
EEK Estnische Krone	15,6466	IDR Indonesische Rupiah	13 516,00
HUF Ungarischer Forint	259,20	MYR Malaysischer Ringgit	4,7790
LTL Litauischer Litas	3,4528	PHP Philippinischer Peso	60,121
LVL Lettischer Lat	0,6965	RUB Russischer Rubel	36,2190
PLN Polnischer Zloty	3,5303	THB Thailändischer Baht	45,291
RON Rumänischer Leu	3,6430	BRL Brasilianischer Real	2,5278
SKK Slowakische Krone	32,779	MXN Mexikanischer Peso	16,0096

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 54/05)

Nummer der Beihilfe	XT 16/08
Mitgliedstaat	Belgien
Region	Vlaams Gewest
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Ad hoc opleidingssteun aan de NV VLAAMSE MEDIA MAATSCHAPPIJ te Vilvoorde (dossier 2007G00085)
Rechtsgrundlage	Decreet betreffende het economisch ondersteuningsbeleid van 31 januari 2003 (Décret relatif à la politique d'aide économique du 31 janvier 2003)
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 0,500711 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-7 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	1.6.2007
Laufzeit	31.5.2009
Ziel	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen; Spezifische Ausbildungsmaßnahmen
Wirtschaftssektoren	Sonstige Dienstleistungen (NACE 92203)
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Agentschap Economie Afdeling Economisch Ondersteuningsbeleid Koning Albert II laan 35, bus 12 B-1030 Brussel
Nummer der Beihilfe	XT 17/08
Mitgliedstaat	Belgien
Region	Vlaams Gewest
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Ad hoc opleidingssteun aan de NV INEOS MANUFACTURING BELGIUM te Antwerpen (dossier 2007G00157)
Rechtsgrundlage	Decreet betreffende het economisch ondersteuningsbeleid van 31 januari 2003 (Décret relatif à la politique d'aide économique du 31 janvier 2003)
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 0,87683161 Mio. EUR

Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-7 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	1.10.2007
Laufzeit	30.9.2010
Ziel	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen; Spezifische Ausbildungsmaßnahmen
Wirtschaftssektoren	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie (NACE 23200)
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Agentschap Economie Afdeling Economisch Ondersteuningsbeleid Koning Albert II laan 35, bus 12 B-1030 Brussel

Nummer der Beihilfe	XT 20/08
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Land Niedersachsen
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen nach dem Programm „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand (WOM)“
Rechtsgrundlage	§ 44 Landeshaushaltsordnung Niedersachsen Operationelles Programm des Landes Niedersachsen für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2007-2013
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 7 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-7 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	21.12.2007
Laufzeit	31.12.2015
Ziel	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen
Wirtschaftssektoren	Sämtliche Wirtschaftssektoren, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) Günther-Wagner-Allee 12-14 D-30177 Hannover Tel. (49-511) 300 31-0

Nummer der Beihilfe	XT 21/08
Mitgliedstaat	Österreich
Region	Burgenland
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Richtlinien über die Schwerpunktförderung der Tourismuswirtschaft gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 — WiföG.
Rechtsgrundlage	Gesetz vom 24. März 1994, über Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland (Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 — WiföG), mit dem gleichzeitig das Burgenländische Tourismusgesetz 1992 geändert wird, LBGl. Nr. 33/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 64/1998
Art der Beihilfe	Beihilferegelung

Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 0,1 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-7 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	1.1.2008
Laufzeit	30.6.2008
Ziel	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen
Wirtschaftssektoren	Sämtliche Wirtschaftssektoren, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	WiBAG treuhändig für das Land Burgenland Marktstraße 3 A-7000 Eisenstadt Kontaktperson: Franz Kain, Mag. Sigrid Hajek Tel. (43-5) 901 02 10 www.wibag.at

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne dieser Richtlinie)

(2008/C 54/06)

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsver- mutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 556-1:2001 Sterilisation von Medizinprodukten — Anforderungen an Medizinprodukte, die als „STERIL“ gekennzeichnet werden — Teil 1: Anforderungen an Medizinprodukte, die in der Endpackung sterilisiert wurden EN 556-1:2001/AC:2006	EN 556:1994 + A1:1998	Datum abgelaufen (30.4.2002)
CEN	EN 556-2:2003 Sterilisation von Medizinprodukten — Anforderungen an Medizinprodukte, die als STERIL gekennzeichnet werden — Teil 2: Anforderungen an aseptisch hergestellte Medizinprodukte	—	
CEN	EN 980:2003 Graphische Symbole zur Kennzeichnung von Medizinprodukten	EN 980:1996	Datum abgelaufen (31.10.2003)
CEN	EN 1041:1998 Bereitstellung von Informationen durch den Hersteller eines Medizinprodukts	—	
CEN	EN ISO 10993-1:2003 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten Teil 1: Beurteilung und Prüfungen (ISO 10993-1:2003)	—	
CEN	EN ISO 10993-4:2002 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 4: Auswahl von Prüfungen zur Wechselwirkung mit Blut (ISO 10993-4:2002) EN ISO 10993-4:2002/A1:2006	EN 30993-4:1993 Anmerkung 3	Datum abgelaufen (30.4.2003) Datum abgelaufen (31.1.2007)
CEN	EN ISO 10993-5:1999 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 5: Prüfungen auf Zytotoxizität: In vitro-Methoden (ISO 10993-5:1999)	EN 30993-5:1994	Datum abgelaufen (30.11.1999)
CEN	EN ISO 10993-6:2007 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 6: Prüfungen auf lokale Effekte nach Implantationen (ISO 10993-6:2007)	EN 30993-6:1994	Datum abgelaufen (31.10.2007)
CEN	EN ISO 10993-9:1999 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 9: Rahmen zur Identifizierung und Quantifizierung von möglichen Abbauprodukten (ISO 10993-9:1999)	—	
CEN	EN ISO 10993-10:2002 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 10: Prüfung auf Irritation und Allergien vom verzögerten Typ (ISO 10993-10:2002) EN ISO 10993-10:2002/A1:2006	EN ISO 10993-10:1995 Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.3.2003) Datum abgelaufen (31.1.2007)

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsver- mutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN ISO 10993-11:2006 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 11: Prüfungen auf systemische Toxizität (ISO 10993-11:2006)	EN ISO 10993-11:1995	Datum abgelaufen (28.2.2007)
CEN	EN ISO 10993-12:2007 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 12: Probenvorbereitung und Referenzmaterialien (ISO 10993-12:2007)	EN ISO 10993-12:2004	31.5.2008
CEN	EN ISO 10993-13:1998 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 13: Qualitativer und quantitativer Nachweis von Abbauprodukten in Medizinprodukten aus Polymeren (ISO 10993-13:1998)	—	
CEN	EN ISO 10993-16:1997 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 16: Entwurf und Auslegung toxikokinetischer Untersuchungen hinsichtlich Abbauprodukten und Extrakten (ISO 10993-16:1997)	—	
CEN	EN ISO 10993-17:2002 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 17: Nachweis zulässiger Grenzwerte für herauslösbare Bestandteile (ISO 10993-17:2002)	—	
CEN	EN ISO 10993-18:2005 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 18: Chemische Charakterisierung von Werkstoffen (ISO 10993-18:2005)	—	
CEN	EN ISO 11135-1:2007 Sterilisation von Produkten für die Gesundheitsfürsorge — Ethylenoxid — Teil 1: Anforderungen an die Entwicklung, Validierung und Lenkung der Anwendung eines Sterilisationsverfahrens für Medizinprodukte (ISO 11135-1:2007)	EN 550:1994	31.5.2010
CEN	EN ISO 11137-1:2006 Sterilisation von Produkten für die Gesundheitsfürsorge — Strahlen — Teil 1: Anforderungen an die Entwicklung, Validierung und Lenkung der Anwendung eines Sterilisationsverfahrens für Medizinprodukte (ISO 11137-1:2006)	EN 552:1994	30.4.2009
CEN	EN ISO 11137-2:2007 Sterilisation von Produkten für die Gesundheitsfürsorge — Strahlen — Teil 2: Festlegung der Sterilisationsdosis (ISO 11137-2:2006, korrigierte Fassung 1.8.2006)	—	
CEN	EN ISO 11138-2:2006 Sterilisation von Produkten für die Gesundheitsfürsorge — Biologische Indikatoren — Teil 2: Biologische Indikatoren für Sterilisationsverfahren mit Ethylenoxid (ISO 11138-2:2006)	—	
CEN	EN ISO 11138-3:2006 Sterilisation von Produkten für die Gesundheitsfürsorge — Biologische Indikatoren — Teil 3: Biologische Indikatoren für Sterilisationsverfahren mit feuchter Hitze (ISO 11138-3:2006)	—	
CEN	EN ISO 11140-1:2005 Sterilisation von Produkten für die Gesundheitsfürsorge — Chemische Indikatoren — Teil 1: Allgemeine Anforderungen (ISO 11140-1:2005)	—	

ESO ⁽¹⁾	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsver- mutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN ISO 11607-1:2006 Verpackungen für in der Endverpackung zu sterilisierende Medizinprodukte — Teil 1: Anforderungen an Materialien, Sterilbarrieresysteme und Verpackungssysteme (ISO 11607-1:2006)	EN 868-1:1997	Datum abgelaufen (30.4.2007)
CEN	EN ISO 11737-1:2006 Sterilisation von Medizinprodukten — Mikrobiologische Verfahren — Teil 1: Bestimmung der Population von Mikroorganismen auf Produkten (ISO 11737-1:2006)	EN 1174-1:1996 EN 1174-2:1996 EN 1174-3:1996	Datum abgelaufen (31.10.2006)
CEN	EN ISO 13485:2003 Medizinprodukte — Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen für regulatorische Zwecke (ISO 13485:2003) EN ISO 13485:2003/AC:2007	EN ISO 13485:2000 EN ISO 13488:2000	31.7.2009
CEN	EN 13824:2004 Sterilisation von Medizinprodukten — Aseptische Herstellung flüssiger Medizinprodukte — Anforderungen	—	
CEN	EN ISO 14155-1:2003 Klinische Prüfung von Medizinprodukten an Menschen — Teil 1: Allgemeine Anforderungen (ISO 14155-1:2003)	EN 540:1993	Datum abgelaufen (31.8.2003)
CEN	EN ISO 14155-2:2003 Klinische Prüfung von Medizinprodukten an Menschen — Teil 2: Klinische Prüfpläne (ISO 14155-2:2003)	—	
CEN	EN ISO 14971:2007 Medizinprodukte — Anwendung des Risikomanagements auf Medizinprodukte (ISO 14971:2007)	EN ISO 14971:2000	31.3.2010
CEN	EN ISO 17665-1:2006 Sterilisation von Produkten für die Gesundheitsfürsorge — Feuchte Hitze — Teil 1: Anforderungen an die Entwicklung, Validierung und Lenkung der Anwendung eines Sterilisationsverfahrens für Medizinprodukte (ISO 17665-1:2006)	EN 554:1994	31.8.2009
CEN	EN 45502-1:1997 Aktive implantierbare medizinische Produkte — Teil 1: Allgemeine Festlegungen für die Sicherheit, Aufschriften und vom Hersteller zur Verfügung zu stellende Informationen	—	
CEN	EN 45502-2-1:2004 Aktive implantierbare medizinische Geräte — Teil 2-1: Besondere Festlegungen für aktive implantierbare medizinische Geräte zur Behandlung von Bradyarrhythmie (Herzschrittmacher)	—	

⁽¹⁾ ENO: Europäische Normungsorganisation:

— CEN: rue de Stassart 36, B-1050 Brussels, Tel.(32-2) 550 08 11; fax (32-2) 550 08 19 (<http://www.cen.eu>)

— CENELEC: rue de Stassart 35, B-1050 Brussels, Tel.(32-2) 519 68 71; fax (32-2) 519 69 19 (<http://www.cenelec.org>)

— ETSI: 650, route des Lucioles, F-06921 Sophia Antipolis, Tel.(33) 492 94 42 00; fax (33) 493 65 47 16 (<http://www.etsi.org>).

Anmerkung 1 Allgemein wird das Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung das Datum der Zurücknahme sein („Dow“), das von der europäischen Normungsorganisation bestimmt wird, aber die Benutzer dieser Normen werden darauf aufmerksam gemacht, daß dies in bestimmten Ausnahmefällen anders sein kann.

Anmerkung 3 Wenn es Änderungen gibt, dann besteht die betroffene Norm aus EN CCCC:YYYY, ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden und der zitierten neuen Änderung. Die ersetzte Norm (Spalte 4) besteht folglich aus der EN CCCC:YYYY und ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, aber ohne die zitierte neue Änderung. Ab dem festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Konformitätsvermutung mit den grundsätzlichen Anforderungen der Richtlinie.

HINWEIS:

- Alle Anfragen zur Lieferung der Normen müssen an eine dieser europäischen Normenorganisationen oder an eine Nationalnormenorganisation gerichtet werden, deren Liste sich im Anhang der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ befindet, welche durch die Richtlinie 98/48/EG ⁽²⁾ geändert wurde.
- Die Veröffentlichung der Bezugsdaten im *Amtsblatt der Europäischen Union* bedeutet nicht, dass die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.
- Dieses Verzeichnis ersetzt die vorhergegangenen, im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Verzeichnisse. Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

Mehr Information unter:

<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/standardization/harmstds/>

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18.

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne dieser Richtlinie)

(2008/C 54/07)

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsver- mutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 375:2001 Bereitstellung von Informationen durch den Hersteller von Reagenzien für in-vitro-diagnostische Untersuchungen zum Gebrauch durch Fachpersonal	—	
CEN	EN 376:2002 Bereitstellung von Informationen durch den Hersteller von Reagenzien für in-vitro-diagnostische Untersuchungen zur Eigenanwendung	—	
CEN	EN 556-1:2001 Sterilisation von Medizinprodukten — Anforderungen an Medizinprodukte, die als „STERIL“ gekennzeichnet werden — Teil 1: Anforderungen an Medizinprodukte, die in der Endpackung sterilisiert wurden EN 556-1:2001/AC:2006	EN 556:1994 + A1:1998	Datum abgelaufen (30.4.2002)
CEN	EN 556-2:2003 Sterilisation von Medizinprodukten — Anforderungen an Medizinprodukte, die als STERIL gekennzeichnet werden — Teil 2: Anforderungen an aseptisch hergestellte Medizinprodukte	—	
CEN	EN 591:2001 Gebrauchsanweisungen für Geräte für in-vitro-diagnostische Untersuchungen zum Gebrauch durch Fachpersonal	—	
CEN	EN 592:2002 Gebrauchsanweisungen für Geräte für in-vitro-diagnostische Untersuchungen zur Eigenanwendung	—	
CEN	EN 980:2003 Graphische Symbole zur Kennzeichnung von Medizinprodukten	EN 980:1996	Datum abgelaufen (31.10.2003)
CEN	EN 12286:1998 In-Vitro-Diagnostika — Messung von Größen in Proben biologischen Ursprungs — Darstellung von Referenzmeßverfahren EN 12286:1998/A1:2000	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (24.11.2000)
CEN	EN 12287:1999 In-vitro-Diagnostika — Messung von Größen in Proben biologischen Ursprungs — Beschreibung von Referenzmaterialien	—	
CEN	EN 12322:1999 In-vitro-Diagnostika — Kulturmedien für die Mikrobiologie — Leistungskriterien für Kulturmedien EN 12322:1999/A1:2001	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (30.4.2002)

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsver- mutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN ISO 13485:2003 Medizinprodukte — Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen für regulatorische Zwecke (ISO 13485:2003) EN ISO 13485:2003/AC:2007	EN ISO 13485:2000 EN ISO 13488:2000	31.7.2009
CEN	EN 13532:2002 Allgemeine Anforderungen an In-vitro-Diagnostika zur Eigenanwendung	—	
CEN	EN 13612:2002 Leistungsbewertung von In-vitro-Diagnostika	—	
CEN	EN 13640:2002 Haltbarkeitsprüfung von Reagenzien für in-vitro-diagnostische Untersu- chungen	—	
CEN	EN 13641:2002 Eliminierung oder Herabsetzung des von Reagenzien für in-vitro-diagnos- tische Untersuchungen ausgehenden Infektionsrisikos	—	
CEN	EN 13975:2003 Probenahmeverfahren für die Annahmeprüfung von In-vitro-Diagnostika — Statistische Aspekte	—	
CEN	EN 14136:2004 Verwendung externer Qualitätssicherungsprogramme bei der Bewertung der Durchführung von Untersuchungsverfahren in der In-vitro-Diagnostik	—	
CEN	EN 14254:2004 In-vitro-Diagnostika — Einmalgefäße für Untersuchungsgut vom Men- schen mit Ausnahme von Blutproben	—	
CEN	EN 14820:2004 Gefäße zur einmaligen Verwendung für die venöse Blutentnahme beim Menschen	—	
CEN	EN ISO 14937:2000 Sterilisation von Produkten für die Gesundheitsfürsorge — Allgemeine Anforderungen an die Charakterisierung eines Sterilisiermittels und an die Entwicklung, Validierung und Routineüberwachung eines Sterilisations- verfahrens für Medizinprodukte (ISO 14937:2000)	—	
CEN	EN ISO 14971:2007 Medizinprodukte — Anwendung des Risikomanagements auf Medizin- produkte (ISO 14971:2007)	EN ISO 14971:2000	31.3.2010
CEN	EN ISO 15197:2003 Testsysteme für die In-vitro-Diagnostik — Anforderungen an Blut- zuckermesssysteme zur Eigenanwendung beim Diabetes mellitus (ISO 15197:2003)	—	
CEN	EN ISO 15225:2000 Nomenklatur — Spezifikation für ein Nomenklatursystem für Medizin- produkte zum Zweck des regulativen Datenaustauschs (ISO 15225:2000)	—	

ESO ⁽¹⁾	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsver- mutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN ISO 17511:2003 In-vitro-Diagnostika — Messung von Größen in Proben biologischen Ursprungs — Metrologische Rückführbarkeit von Werten, die Kalibriermaterialien und Kontrollmaterialien zugeordnet sind (ISO 17511:2003)	—	
CEN	EN ISO 18153:2003 In-vitro-Diagnostika — Messung von Größen in Proben biologischen Ursprungs — Metrologische Rückführbarkeit von Werten der katalytischen Konzentration von Enzymen, die Kalibratoren und Kontrollmaterialien zugeordnet sind (ISO 18153: 2003)	—	
CEN	EN ISO 20776-1:2006 Labormedizinische Untersuchungen und In-vitro-Diagnostika-Systeme — Empfindlichkeitsprüfung von Infektionserregern und Evaluation von Geräten zur antimikrobiellen Empfindlichkeitsprüfung — Teil 1: Referenzmethode zur Testung der In-vitro-Aktivität von antimikrobiellen Substanzen gegen schnell wachsende aerobe Bakterien, die Infektionskrankheiten verursachen (ISO 20776-1:2006)	—	

⁽¹⁾ ENO: Europäische Normungsorganisation:

— CEN: rue de Stassart 36, B-1050 Brussels, Tel.(32-2) 550 08 11; fax (32-2) 550 08 19 (<http://www.cen.eu>)

— CENELEC: rue de Stassart 35, B-1050 Brussels, Tel.(32-2) 519 68 71; fax (32-2) 519 69 19 (<http://www.cenelec.org>)

— ETSI: 650, route des Lucioles, F-06921 Sophia Antipolis, Tel.(33) 492 94 42 00; fax (33) 493 65 47 16 (<http://www.etsi.org>).

Anmerkung 1 Allgemein wird das Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung das Datum der Zurücknahme sein („Dow“), das von der europäischen Normungsorganisation bestimmt wird, aber die Benutzer dieser Normen werden darauf aufmerksam gemacht, daß dies in bestimmten Ausnahmefällen anders sein kann.

Anmerkung 3 Wenn es Änderungen gibt, dann besteht die betroffene Norm aus EN CCCC:YYYY, ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden und der zitierten neuen Änderung. Die ersetzte Norm (Spalte 4) besteht folglich aus der EN CCCC:YYYY und ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, aber ohne die zitierte neue Änderung. Ab dem festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Konformitätsvermutung mit den grundsätzlichen Anforderungen der Richtlinie.

HINWEIS:

- Alle Anfragen zur Lieferung der Normen müssen an eine dieser europäischen Normenorganisationen oder an eine Nationalnormenorganisation gerichtet werden, deren Liste sich im Anhang der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ befindet, welche durch die Richtlinie 98/48/EG ⁽²⁾ geändert wurde.
- Die Veröffentlichung der Bezugsdaten im *Amtsblatt der Europäischen Union* bedeutet nicht, dass die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.
- Dieses Verzeichnis ersetzt die vorhergegangenen, im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Verzeichnisse. Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

Mehr Information unter:

<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/standardization/harmstds/>

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18.

**Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom
14. Juni 1993 über Medizinprodukte**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne dieser Richtlinie)

(2008/C 54/08)

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 285:2006 Sterilisation — Dampf-Sterilisatoren — Groß-Sterilisatoren	EN 285:1996	30.11.2008
CEN	EN 375:2001 Bereitstellung von Informationen durch den Hersteller von Reagenzien für in-vitro-diagnostische Untersuchungen zum Gebrauch durch Fachpersonal	—	
CEN	EN 376:2002 Bereitstellung von Informationen durch den Hersteller von Reagenzien für in-vitro-diagnostische Untersuchungen zur Eigenanwendung	—	
CEN	EN 455-1:2000 Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch — Teil 1: Anforderungen und Prüfung auf Dichtheit	EN 455-1:1993	Datum abgelaufen (30.4.2001)
CEN	EN 455-2:2000 Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch — Teil 2: Anforderungen und Prüfung der physikalischen Eigenschaften (einschließlich Technische Korrek- tur 1:1996)	EN 455-2:1995	Datum abgelaufen (30.4.2001)
CEN	EN 455-3:2006 Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch — Teil 3: Anforderungen und Prüfung für die biologische Bewertung	EN 455-3:1999	Datum abgelaufen (30.6.2007)
CEN	EN 556-1:2001 Sterilisation von Medizinprodukten — Anforderungen an Medizinprodukte, die als „STERIL“ gekennzeichnet werden — Teil 1: Anforderungen an Medizinpro- dukte, die in der Endpackung sterilisiert wurden EN 556-1:2001/AC:2006	EN 556:1994 + A1:1998	Datum abgelaufen (30.4.2002)
CEN	EN 556-2:2003 Sterilisation von Medizinprodukten — Anforderungen an Medizinprodukte, die als STERIL gekennzeichnet werden — Teil 2: Anforderungen an aseptisch herge- stellte Medizinprodukte	—	
CEN	EN 591:2001 Gebrauchsanweisungen für Geräte für in-vitro-diagnostische Untersuchungen zum Gebrauch durch Fachpersonal	—	
CEN	EN 592:2002 Gebrauchsanweisungen für Geräte für in-vitro-diagnostische Untersuchungen zur Eigenanwendung	—	
CEN	EN 737-1:1998 Rohrleitungssysteme für medizinische Gase — Teil 1: Entnahmestellen für medi- zinische Druckgase und Vakuum	—	
CEN	EN 737-4:1998 Rohrleitungssysteme für medizinische Gase — Teil 4: Entnahmestellen für Anäs- thesiegas- Fortleitungssysteme	—	

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 738-4:1998 Druckminderer zur Verwendung mit medizinischen Gasen — Teil 4: Niederdruckminderer zum Einsetzen in medizinische Geräte EN 738-4:1998/A1:2002	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.10.2002)
CEN	EN 739:1998 Niederdruck-Schlauchleitungssysteme zur Verwendung mit medizinischen Gasen EN 739:1998/A1:2002	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.10.2002)
CEN	EN 794-1:1997 Lungenbeatmungsgeräte — Teil 1: Besondere Anforderungen an Beatmungsgeräte für Intensivpflege EN 794-1:1997/A1:2000	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.5.2001)
CEN	EN 794-3:1998 Lungenbeatmungsgeräte — Teil 3: Besondere Anforderungen an Notfall- und Transportbeatmungsgeräte EN 794-3:1998/A1:2005	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.12.2005)
CEN	EN 980:2003 Graphische Symbole zur Kennzeichnung von Medizinprodukten	EN 980:1996	Datum abgelaufen (31.10.2003)
CEN	EN 1041:1998 Bereitstellung von Informationen durch den Hersteller eines Medizinprodukts	—	
CEN	EN 1060-1:1995 Nichtinvasive Blutdruckmeßgeräte — Teil 1: Allgemeine Anforderungen EN 1060-1:1995/A1:2002	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (30.11.2002)
CEN	EN 1060-2:1995 Nichtinvasive Blutdruckmeßgeräte — Teil 2: Ergänzende Anforderungen für mechanische Blutdruckmeßgeräte	—	
CEN	EN 1060-3:1997 Nichtinvasive Blutdruckmeßgeräte — Teil 3: Ergänzende Anforderungen für elektromechanische Blutdruckmeßsysteme EN 1060-3:1997/A1:2005	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (30.6.2006)
CEN	EN 1060-4:2004 Nichtinvasive Blutdruckmessgeräte — Teil 4: Prüfverfahren zur Bestimmung der Messgenauigkeit von automatischen nichtinvasiven Blutdruckmessgeräten	—	
CEN	EN 1089-3:2004 Ortsbewegliche Gasflaschen — Gasflaschen-Kennzeichnung (ausgenommen Flüssiggas LPG)- Teil 3: Farbcodierung	EN 1089-3:1997	Datum abgelaufen (31.10.2004)
CEN	EN 1282-2:2005 Tracheotomietuben — Teil 2: Pädiatrische Tuben (ISO 5366-3:2001, geändert)	EN 1282-2:1997	Datum abgelaufen (31.12.2005)
CEN	EN 1422:1997 Sterilisatoren für medizinische Zwecke — Ethylenoxid-Sterilisatoren — Anforderungen und Prüfverfahren	—	

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 1618:1997 Nicht-intravasale Katheter — Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften	—	
CEN	EN 1639:2004 Zahnheilkunde — Medizinprodukte für die Zahnheilkunde — Instrumente	EN 1639:1996	Datum abgelaufen (31.12.2004)
CEN	EN 1640:2004 Zahnheilkunde — Medizinprodukte für die Zahnheilkunde — Ausrüstung	EN 1640:1996	Datum abgelaufen (31.12.2004)
CEN	EN 1641:2004 Zahnheilkunde — Medizinprodukte für die Zahnheilkunde — Werkstoffe	EN 1641:1996	Datum abgelaufen (31.12.2004)
CEN	EN 1642:2004 Zahnheilkunde — Medizinprodukte für die Zahnheilkunde — Dentalimplantate	EN 1642:1996	Datum abgelaufen (31.12.2004)
CEN	EN 1707:1996 Kegelverbindungen mit einem 6 % (Luer) Kegel für Spritzen, Kanülen und bestimmte andere medizinische Geräte — Verriegelbare Kegelverbindungen	—	
CEN	EN 1782:1998 Trachealtuben und Verbindungsstücke	—	
CEN	EN 1820:2005 Anästhesie-Reservoirbeutel (ISO 5362:2000, geändert)	EN 1820:1997	Datum abgelaufen (31.12.2005)
CEN	EN 1865:1999 Festlegungen für Krankentragen und andere Krankentransportmittel im Krankenkraftwagen	—	
CEN	EN 1970:2000 Verstellbare Betten für behinderte Menschen — Anforderungen und Prüfverfahren EN 1970:2000/A1:2005	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (30.9.2005)
CEN	EN 1985:1998 Gehhilfen — Allgemeine Anforderungen und Prüfmethoden	—	
CEN	EN ISO 3826-3:2007 Kunststoffbeutel für menschliches Blut und Blutbestandteile — Teil 3: Blutbeutel-systeme mit integrierten Merkmalen (ISO 3826-3:2006)	—	
CEN	EN ISO 4074:2002 Kondome aus Naturkautschuklatex — Anforderungen und Prüfverfahren (ISO 4074:2002)	EN 600:1996	Datum abgelaufen (31.8.2005)
CEN	EN ISO 4135:2001 Anästhesie- und Beatmungsgeräte — Begriffe (ISO 4135:2001)	EN ISO 4135:1996	Datum abgelaufen (28.2.2002)
CEN	EN ISO 5356-1:2004 Anästhesie- und Beatmungsgeräte — Konische Konnektoren — Teil 1: Männliche und weibliche Konen (ISO 5356-1:2004)	EN 1281-1:1997	Datum abgelaufen (30.11.2004)
CEN	EN ISO 5356-2:2007 Anästhesie- und Beatmungsgeräte — Konische Konnektoren — Teil 2: Gewichtstragende Konnektoren mit Schraubgewinde (ISO 5356-2:2006)	EN 1281-2:1995	29.2.2008
CEN	EN ISO 5360:2007 Anästhesiemittelverdampfer — Substanzspezifische Füllsysteme (ISO 5360:2006)	EN 1280-1:1997	30.6.2008

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN ISO 5366-1:2004 Anästhesie- und Beatmungsgeräte — Tracheotomietuben — Teil 1: Tuben und Verbindungsstücke zur Anwendung bei Erwachsenen (ISO 5366-1:2000)	EN 1282-1:1996	Datum abgelaufen (31.1.2005)
CEN	EN ISO 5840:2005 Herz- und Gefäßimplantate — Herzklappenprothesen (ISO 5840:2005)	EN 12006-1:1999	Datum abgelaufen (30.6.2006)
CEN	EN ISO 7197:2006 Neurochirurgische Implantate — Sterile Hydrozephalus-Shunts zum Einmalgebrauch und deren Bestandteile (ISO 7197:2006)	—	
CEN	EN ISO 7376:2003 Anästhesie- und Beatmungsgeräte — Laryngoskope für Trachealintubation (ISO 7376:2003)	EN 1819:1997	Datum abgelaufen (30.6.2004)
CEN	EN ISO 7396-1:2007 Rohrleitungssysteme für medizinische Gase — Teil 1: Rohrleitungssysteme für medizinische Druckgase und Vakuum (ISO 7396-1:2007)	EN 737-3:1998	30.4.2009
CEN	EN ISO 7396-2:2007 Rohrleitungssysteme für medizinische Gase — Teil 2: Entsorgungssysteme von Anästhesiegas-Fortleitungssystemen (ISO 7396-2:2007)	EN 737-2:1998	30.4.2009
CEN	EN ISO 7439:2002 Kupferhaltige Intrauterinpressare zur Empfängnisverhütung — Anforderungen, Prüfungen (ISO 7439:2002)	—	
CEN	EN ISO 7886-3:2005 Sterile Einmalspritzen für medizinische Zwecke — Teil 3: Selbstblockierende Spritzen für die Injektion mit fixer Impfstoffdosis (ISO 7886-3:2005)	—	
CEN	EN ISO 7886-4:2006 Sterile Einmalspritzen für medizinische Zwecke — Teil 4: Spritzen mit Vorrichtung zur Verhinderung der Wiederverwendung (ISO 7886-4:2006)	—	
CEN	EN ISO 8185:2007 Anfeuchter für Respirationsluft für medizinische Zwecke — Besondere Anforderungen an Anfeuchtersysteme für Respirationsluft (ISO 8185:2007)	EN ISO 8185:1997	31.1.2008
CEN	EN ISO 8359:1996 Sauerstoff-Konzentratoren für medizinische Zwecke — Sicherheitsanforderungen (ISO 8359:1996)	—	
CEN	EN ISO 8536-4:2007 Infusionsgeräte zur medizinischen Verwendung — Teil 4: Infusionsgeräte für Schwerkraftinfusionen zur einmaligen Verwendung (ISO 8536-4:2007)	—	
CEN	EN ISO 8835-2:2007 Systeme für die Inhalationsanästhesie — Teil 2: Anästhesie-Atemsysteme (ISO 8835-2:2007)	EN 740:1998	31.5.2009
CEN	EN ISO 8835-3:2007 Systeme für die Inhalationsanästhesie — Teil 3: Weiterleitungs- und Aufnahmesysteme von aktiven Anästhesiegas-Fortleitungssystemen (ISO 8835-3:2007)	EN 740:1998	31.5.2009
CEN	EN ISO 8835-4:2004 Systeme für die Inhalationsanästhesie — Teil 4: Anästhesiemittelverdampfer (ISO 8835-4:2004) EN ISO 8835-4:2004/AC:2006	—	

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN ISO 8835-5:2004 Systeme für die Inhalationsanästhesie — Teil 5: Anästhesie-Beatmungsgeräte (ISO 8835-5:2004) EN ISO 8835-5:2004/AC:2006	—	
CEN	EN ISO 9360-1:2000 Anästhesie- und Beatmungsgeräte — Wärme- und Feuchtigkeitsaustauscher zur Anfeuchtung von Atemgasen beim Menschen — Teil 1: Wärme- und Feuchtig- keitsaustauscher zur Verwendung bei Mindesthubvolumina von 250 ml (ISO 9360-1:2000)	—	
CEN	EN ISO 9360-2:2002 Anästhesie- und Beatmungsgeräte — Wärme- und Feuchtigkeitsaustauscher zur Anfeuchtung von Atemgasen beim Menschen — Teil 2: Wärme- und Feuchtig- keitsaustauscher zur Verwendung bei tracheostomierten Patienten mit Mindest- hubvolumina von 250 ml (ISO 9360-2:2001)	—	
CEN	EN ISO 9713:2004 Neurochirurgische Implantate — Selbstschließende intrakranielle Aneurys- men-Clips (ISO 9713:2002)	—	
CEN	EN ISO 9919:2005 Medizinische elektrische Geräte Besondere Festlegungen für die grundlegende Sicherheit und die wesentlichen Leistungsmerkmale von Pulsoximetriegeäten für den medizinischen Gebrauch (ISO 9919:2005)	EN 865:1997	Datum abgelaufen (30.9.2005)
CEN	EN ISO 10079-1:1999 Medizinische Absauggeräte — Teil 1: Elektrisch betriebene Absauggeräte — Sicherheitsanforderungen (ISO 10079-1:1999) nthalte Technisches Korrigendum 1:1992 und Technisches Korrigendum 2:1993)	EN ISO 10079-1:1996	Datum abgelaufen (29.2.2000)
CEN	EN ISO 10079-2:1999 Medizinische Absauggeräte — Teil 2: Handbetriebene Absauggeräte (ISO 10079-2:1999)	EN ISO 10079-2:1996	Datum abgelaufen (29.2.2000)
CEN	EN ISO 10079-3:1999 Medizinische Absauggeräte — Teil 3: Vakuum- oder druckquellenbetriebene Absauggeräte (ISO 10079-3:1999)	EN ISO 10079-3:1996	Datum abgelaufen (29.2.2000)
CEN	EN ISO 10328:2006 Prothetik — Prüfung der Struktur von Prothesen der unteren Gliedmaßen — Anforderungen und Prüfverfahren (ISO 10328:2006)	—	
CEN	EN ISO 10524-1:2006 Druckminderer zur Verwendung mit medizinischen Gasen — Teil 1: Druckmin- derer und Druckminderer mit Durchflussmessgeräten (ISO 10524-1:2006)	EN 738-1:1997	31.10.2008
CEN	EN ISO 10524-2:2006 Druckminderer zur Verwendung mit medizinischen Gasen — Teil 2: Hauptstel- lendruckregler und Leitungsdruckminderer (ISO 10524-2:2005)	EN 738-2:1998	31.10.2008
CEN	EN ISO 10524-3:2006 Druckminderer zur Verwendung mit medizinischen Gasen — Teil 3: Druckmin- derer in Flaschenventilen (ISO 10524-3:2005)	EN 738-3:1998	31.10.2008
CEN	EN ISO 10535:2006 Lifter zum Transport von behinderten Menschen — Anforderungen und Prüfver- fahren (ISO 10535:2006)	EN ISO 10535:1998	Datum abgelaufen (30.6.2007)

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN ISO 10555-1:1996 Sterile intravaskuläre Katheter zur einmaligen Verwendung -Teil 1: Allgemeine Anforderungen (ISO 10555-1:1995) EN ISO 10555-1:1996/A1:1999 EN ISO 10555-1:1996/A2:2004	— Anmerkung 3 Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.1.2000) Datum abgelaufen (30.11.2004)
CEN	EN ISO 10651-2:2004 Beatmungsgeräte für die medizinische Anwendung — Besondere Festlegungen für die grundlegende Sicherheit einschließlich der wesentlichen Leistungsmerkmale — Teil 2: Heimbeatmungsgeräte für vom Gerät abhängige Patienten (ISO 10651-2:2004)	EN 794-2:1997	Datum abgelaufen (31.1.2005)
CEN	EN ISO 10651-4:2002 Lungenbeatmungsgeräte — Teil 4: Anforderungen an anwenderbetriebene Wiederbelebungsgeräte (Handbeatmungsgeräte) (ISO 10651-4:2002)	—	
CEN	EN ISO 10651-6:2004 Beatmungsgeräte für die medizinische Anwendung — Besondere Festlegungen für die grundlegende Sicherheit einschließlich der wesentlichen Leistungsmerkmale — Teil 6: Heimbeatmungsgeräte zur Atemunterstützung (ISO 10651-6:2004)	—	
CEN	EN ISO 10993-1:2003 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten Teil 1: Beurteilung und Prüfungen (ISO 10993-1:2003)	—	
CEN	EN ISO 10993-3:2003 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 3: Prüfungen auf Gentoxizität, Karzinogenität und Reproduktionstoxizität (ISO 10993-3:2003)	EN 30993-3:1993	Datum abgelaufen (30.4.2004)
CEN	EN ISO 10993-4:2002 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 4: Auswahl von Prüfungen zur Wechselwirkung mit Blut (ISO 10993-4:2002) EN ISO 10993-4:2002/A1:2006	EN 30993-4:1993 Anmerkung 3	Datum abgelaufen (30.4.2003) Datum abgelaufen (31.1.2007)
CEN	EN ISO 10993-5:1999 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 5: Prüfungen auf Zytotoxizität: In vitro-Methoden (ISO 10993-5:1999)	EN 30993-5:1994	Datum abgelaufen (30.11.1999)
CEN	EN ISO 10993-6:2007 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 6: Prüfungen auf lokale Effekte nach Implantationen (ISO 10993-6:2007)	EN 30993-6:1994	Datum abgelaufen (31.10.2007)
CEN	EN ISO 10993-9:1999 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 9: Rahmen zur Identifizierung und Quantifizierung von möglichen Abbauprodukten (ISO 10993-9:1999)	—	
CEN	EN ISO 10993-10:2002 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 10: Prüfung auf Irritation und Allergien vom verzögerten Typ (ISO 10993-10:2002) EN ISO 10993-10:2002/A1:2006	EN ISO 10993-10:1995 Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.3.2003) Datum abgelaufen (31.1.2007)
CEN	EN ISO 10993-11:2006 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 11: Prüfungen auf systemische Toxizität (ISO 10993-11:2006)	EN ISO 10993-11:1995	Datum abgelaufen (28.2.2007)

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN ISO 10993-12:2007 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 12: Probenvorbereitung und Referenzmaterialien (ISO 10993-12:2007)	EN ISO 10993-12:2004	31.5.2008
CEN	EN ISO 10993-13:1998 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 13: Qualitativer und quantitativer Nachweis von Abbauprodukten in Medizinprodukten aus Polymeren (ISO 10993-13:1998)	—	
CEN	EN ISO 10993-14:2001 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 14: Qualitativer und quantitativer Nachweis von keramischen Abbauprodukten (ISO 10993-14:2001)	—	
CEN	EN ISO 10993-15:2000 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 15: Qualitativer und quantitativer Nachweis von Abbauprodukten aus Metallen und Legierungen (ISO 10993-15:2000)	—	
CEN	EN ISO 10993-16:1997 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 16: Entwurf und Auslegung toxikokinetischer Untersuchungen hinsichtlich Abbauprodukten und Extrakten (ISO 10993-16:1997)	—	
CEN	EN ISO 10993-17:2002 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 17: Nachweis zulässiger Grenzwerte für herauslösbare Bestandteile (ISO 10993-17:2002)	—	
CEN	EN ISO 10993-18:2005 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 18: Chemische Charakterisierung von Werkstoffen (ISO 10993-18:2005)	—	
CEN	EN ISO 11135-1:2007 Sterilisation von Produkten für die Gesundheitsfürsorge — Ethylenoxid — Teil 1: Anforderungen an die Entwicklung, Validierung und Lenkung der Anwendung eines Sterilisationsverfahrens für Medizinprodukte (ISO 11135-1:2007)	EN 550:1994	31.5.2010
CEN	EN ISO 11137-1:2006 Sterilisation von Produkten für die Gesundheitsfürsorge — Strahlen — Teil 1: Anforderungen an die Entwicklung, Validierung und Lenkung der Anwendung eines Sterilisationsverfahrens für Medizinprodukte (ISO 11137-1:2006)	EN 552:1994	30.4.2009
CEN	EN ISO 11137-2:2007 Sterilisation von Produkten für die Gesundheitsfürsorge — Strahlen — Teil 2: Festlegung der Sterilisationsdosis (ISO 11137-2:2006, korrigierte Fassung 1.8.2006)	—	
CEN	EN ISO 11138-2:2006 Sterilisation von Produkten für die Gesundheitsfürsorge — Biologische Indikatoren — Teil 2: Biologische Indikatoren für Sterilisationsverfahren mit Ethylenoxid (ISO 11138-2:2006)	—	
CEN	EN ISO 11138-3:2006 Sterilisation von Produkten für die Gesundheitsfürsorge — Biologische Indikatoren — Teil 3: Biologische Indikatoren für Sterilisationsverfahren mit feuchter Hitze (ISO 11138-3:2006)	—	
CEN	EN ISO 11140-1:2005 Sterilisation von Produkten für die Gesundheitsfürsorge — Chemische Indikatoren — Teil 1: Allgemeine Anforderungen (ISO 11140-1:2005)	EN 867-2:1997	Datum abgelaufen (31.1.2006)
CEN	EN ISO 11140-3:2007 Sterilisation von Produkten für die Gesundheitsfürsorge — Chemische Indikatoren — Teil 3: Indikatorsysteme der Klasse 2 zur Verwendung im Bowie-Dick-Dampfdurchdringungstest (ISO 11140-3:2007)	EN 867-3:1997	Datum abgelaufen (30.9.2007)

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN ISO 11197:2004 Medizinische Versorgungseinheiten (ISO 11197:2004)	EN 793:1997	Datum abgelaufen (30.6.2005)
CEN	EN ISO 11607-1:2006 Verpackungen für in der Endverpackung zu sterilisierende Medizinprodukte — Teil 1: Anforderungen an Materialien, Sterilbarriersysteme und Verpackungssysteme (ISO 11607-1:2006)	EN 868-1:1997	Datum abgelaufen (30.4.2007)
CEN	EN ISO 11607-2:2006 Verpackungen für in der Endverpackung zu sterilisierende Medizinprodukte — Teil 2: Validierungsanforderungen an Prozesse der Formgebung, Siegelung und des Zusammenstellens (ISO 11607-2:2006)	—	
CEN	EN ISO 11737-1:2006 Sterilisation von Medizinprodukten — Mikrobiologische Verfahren — Teil 1: Bestimmung der Population von Mikroorganismen auf Produkten (ISO 11737-1:2006)	EN 1174-1:1996 EN 1174-2:1996 EN 1174-3:1996	Datum abgelaufen (31.10.2006)
CEN	EN ISO 11810-2:2007 Laser und Laseranlagen — Prüfverfahren und Einstufung zur Laserresistenz von Operationstüchern und/oder anderen Abdeckungen zum Schutz des Patienten — Teil 2: Sekundäre Entzündung (ISO 11810-2:2007)	—	
CEN	EN ISO 11979-8:2006 Ophthalmische Implantate — Intraokularlinsen — Teil 8: Grundlegende Anfor- derungen (ISO 11979-8:2006)	EN 13503-8:2000	Datum abgelaufen (31.1.2007)
CEN	EN ISO 11990:2003 Optik und optische Instrumente — Laser und Laseranlagen — Bestimmung der Laserresistenz des Schafts von Trachealtuben (ISO 11990:2003)	EN ISO 11990:1999	Datum abgelaufen (31.10.2003)
CEN	EN 12006-2:1998 Nichtaktive chirurgische Implantate — Besondere Anforderungen für Herz- und Gefäßimplantate — Teil 2: Gefäßprothesen, einschließlich Herzklappen-Gefäß- stützen	—	
CEN	EN 12006-3:1998 Nichtaktive chirurgische Implantate — Besondere Anforderungen an Herz- und Gefäßimplantate — Teil 3: Endovaskuläre Implantate	—	
CEN	EN 12011:1998 Instrumente die in Verbindung mit nichtaktiven chirurgischen Implantaten ver- wendet werden — Allgemeine Anforderungen	—	
CEN	EN 12182:1999 Technische Hilfen für behinderte Menschen — Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren	—	
CEN	EN 12322:1999 In-vitro-Diagnostika — Kulturmedien für die Mikrobiologie — Leistungskriterien für Kulturmedien EN 12322:1999/A1:2001	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (30.4.2002)
CEN	EN 12342:1998 Atemschläuche zur Verwendung mit Anästhesie- und Beatmungsgeräten	—	
CEN	EN 12470-1:2000 Medizinische Thermometer — Teil 1: Mit metallischer Flüssigkeit gefüllte Glas- thermometer mit Maximumvorrichtung	—	

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 12470-2:2000 Medizinische Thermometer — Teil 2: Phasenumschlagthermometer (Punktmatrix)	—	
CEN	EN 12470-3:2000 Medizinische Thermometer — Teil 3: Elektrische (extrapolierende und nicht extrapolierende) Kompaktthermometer mit Maximumvorrichtung	—	
CEN	EN 12470-4:2000 Medizinische Thermometer — Teil 4: Anforderungen an elektrische Thermometer zur kontinuierlichen Messung	—	
CEN	EN 12470-5:2003 Medizinische Thermometer — Teil 5: Anforderungen an Infrarot- Ohrthermometer (mit Maximumvorrichtung)	—	
CEN	EN ISO 12870:2004 Augenoptik — Brillenfassungen — Anforderungen und Prüfverfahren (ISO 12870:2004) EN ISO 12870:2004/AC:2005	EN ISO 12870:1997	Datum abgelaufen (28.2.2005)
CEN	EN 13014:2000 Verbindungen für Gasprobenentnahmeschläuche an Anästhesie- und Beatmungsgeräten	—	
CEN	EN 13060:2004 Dampf-Klein-Sterilisatoren	—	
CEN	EN 13220:1998 Durchflußmeßeinrichtungen zum Anschluß an Entnahmestellen von Rohrleitungssystemen für medizinische Gase	—	
CEN	EN 13328-1:2001 Filter für Atemsysteme zur Anwendung bei Anästhesie und Beatmung — Teil 1: Prüfverfahren mit Salzpartikeln zur Bewertung der Filterleistung	—	
CEN	EN 13328-2:2002 Filter für Atemsysteme zur Anwendung bei Anästhesie und Beatmung — Teil 2: Aspekte, die nicht die Filtration betreffen EN 13328-2:2002/A1:2003	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (30.6.2004)
CEN	EN ISO 13485:2003 Medizinprodukte — Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen für regulatorische Zwecke (ISO 13485:2003) EN ISO 13485:2003/AC:2007	EN ISO 13485:2000 EN ISO 13488:2000 EN 46003:1999	31.7.2009
CEN	EN 13544-1:2007 Atemtherapiegeräte — Teil 1: Verneblersysteme und deren Bauteile	EN 13544-1:2001	Datum abgelaufen (31.10.2007)
CEN	EN 13544-2:2002 Atemtherapiegeräte — Teil 2: Schlauchsysteme und Verbindungsstücke	—	
CEN	EN 13544-3:2001 Atemtherapiegeräte — Teil 3: Luftbeimischgeräte	—	
CEN	EN 13624:2003 Chemische Desinfektionsmittel und Antiseptika — Quantitativer Suspensionsversuch zur Prüfung der fungiziden Wirkung chemischer Desinfektionsmittel für Instrumente im humanmedizinischen Bereich — Prüfverfahren und Anforderungen (Phase 2, Stufe 1)	—	

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 13718-1:2002 Patiententransportmittel in der Luft, auf dem Wasser und in schwierigem Gelände — Teil 1: Besondere Anforderungen an die Schnittstellen von Medizinprodukten für die kontinuierliche Patientenbetreuung	—	
CEN	EN 13726-1:2002 Prüfverfahren für primäre Verbandstoffe (Wundauflagen) — Teil 1: Aspekte des Saugverhaltens (Absorption)	—	
CEN	EN 13726-2:2002 Prüfverfahren für primäre Verbandstoffe (Wundauflagen) — Teil 2: Feuchtigkeitsdurchdringungsrate durchlässiger Folienverbände	—	
CEN	EN 13727:2003 Chemische Desinfektionsmittel und Antiseptika — Quantitativer Suspensionsversuch zur Prüfung der bakteriziden Wirkung chemischer Desinfektionsmittel für Instrumente im humanmedizinischen Bereich — Prüfverfahren und Anforderungen (Phase 2, Stufe 1)	—	
CEN	EN 13795-1:2002 Operationsabdecktücher, -mäntel und Rein-Luft-Kleidung zur Verwendung als Medizinprodukte für Patienten, Klinikpersonal und Geräte — Teil 1: Allgemeine Anforderungen für Hersteller, Aufbereiter und Produkte	—	
CEN	EN 13795-2:2004 Operationsabdecktücher, -mäntel und Rein-Luft-Kleidung zur Verwendung als Medizinprodukte für Patienten, Klinikpersonal und Geräte — Teil 2: Prüfverfahren	—	
CEN	EN 13795-3:2006 Operationsabdecktücher, -mäntel und Rein-Luft-Kleidung zur Verwendung als Medizinprodukte für Patienten, Klinikpersonal und Geräte — Teil 3: Gebrauchsanforderungen und Leistungsstufen	—	
CEN	EN 13824:2004 Sterilisation von Medizinprodukten — Aseptische Herstellung flüssiger Medizinprodukte — Anforderungen	—	
CEN	EN 13867:2002 Konzentrate für die Hämodialyse und verwandte Therapien	—	
CEN	EN 13976-1:2003 Rettungssysteme — Inkubatortransport — Teil 1: Anforderungen an Schnittstellen	—	
CEN	EN 13976-2:2003 Rettungssysteme — Inkubatortransport — Teil 2: Anforderungen an Transportsysteme	—	
CEN	EN 14079:2003 Nichtaktive Medizinprodukte — Leistungsanforderungen und Prüfverfahren für Verbandmull aus Baumwolle und Verbandmull aus Baumwolle und Viskose	—	
CEN	EN ISO 14155-1:2003 Klinische Prüfung von Medizinprodukten an Menschen — Teil 1: Allgemeine Anforderungen (ISO 14155-1:2003)	EN 540:1993	Datum abgelaufen (31.8.2003)
CEN	EN ISO 14155-2:2003 Klinische Prüfung von Medizinprodukten an Menschen — Teil 2: Klinische Prüfpläne (ISO 14155-2:2003)	—	
CEN	EN ISO 14160:1998 Sterilisation von Medizinprodukten für den einmaligen Gebrauch mit Bestandteilen tierischer Herkunft — Validierung und Routineüberwachung der Sterilisation mit flüssigen chemischen Sterilisiermitteln (ISO 14160:1998)	—	

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 14180:2003 Sterilisatoren für medizinische Zwecke — Niedertemperatur-Dampf-Formaldehyd-Sterilisatoren — Anforderungen und Prüfung	—	
CEN	EN 14299:2004 Nichtaktive chirurgische Implantate — Besondere Anforderungen an Herz- und Gefäßimplantate — Spezielle Anforderungen an Arterienstents	—	
CEN	EN 14348:2005 Chemische Desinfektionsmittel und Antiseptika — Quantitativer Suspensionsversuch zur Bestimmung der mykobakteriziden Wirkung chemischer Desinfektionsmittel im humanmedizinischen Bereich einschließlich der Instrumentendesinfektionsmittel — Prüfverfahren und Anforderungen (Phase 2, Stufe 1)	—	
CEN	EN ISO 14408:2005 Trachealtuben für die Laserchirurgie — Anforderungen an die Kennzeichnung und die begleitenden Informationen (ISO 14408:2005)	—	
CEN	EN ISO 14534:2002 Augenoptik — Kontaktlinsen und Kontaktlinsenpflegemittel — Grundlegende Anforderungen (ISO 14534:2002)	EN ISO 14534:1997	Datum abgelaufen (31.12.2002)
CEN	EN 14561:2006 Chemische Desinfektionsmittel und Antiseptika — Quantitativer Keimträgerversuch zur Prüfung der bakteriziden Wirkung für Instrumente im humanmedizinischen Bereich — Prüfverfahren und Anforderungen (Phase 2, Stufe 2)	—	
CEN	EN 14562:2006 Chemische Desinfektionsmittel und Antiseptika — Quantitativer Keimträgerversuch zur Prüfung der fungiziden oder levuroziden Wirkung für Instrumente im humanmedizinischen Bereich — Prüfverfahren und Anforderungen (Phase 2, Stufe 2)	—	
CEN	EN ISO 14602:1998 Nichtaktive chirurgische Implantate — Implantate zur Osteosynthese — Besondere Anforderungen (ISO 14602:1998)	—	
CEN	EN ISO 14607:2007 Nichtaktive chirurgische Implantate — Mammainplantate — Besondere Anforderungen (ISO 14607:2007)	—	
CEN	EN ISO 14630:2005 Nichtaktive chirurgische Implantate — Allgemeine Anforderungen (ISO 14630:2005)	EN ISO 14630:1997	Datum abgelaufen (30.11.2005)
CEN	EN 14683:2005 Chirurgische Masken — Anforderungen und Prüfverfahren	—	
CEN	EN ISO 14889:2003 Augenoptik — Brillengläser — Grundlegende Anforderungen an rohkantige fertige Brillengläser (ISO 14889:2003)	EN ISO 14889:1997	Datum abgelaufen (30.11.2003)
CEN	EN 14931:2006 Druckkammern für Personen — Mehrpersonen-Druckkammersysteme für hyperbare Therapie — Leistung, sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung	—	
CEN	EN ISO 14937:2000 Sterilisation von Produkten für die Gesundheitsfürsorge — Allgemeine Anforderungen an die Charakterisierung eines Sterilisiermittels und an die Entwicklung, Validierung und Routineüberwachung eines Sterilisationsverfahrens für Medizinprodukte (ISO 14937:2000)	—	

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN ISO 14971:2007 Medizinprodukte — Anwendung des Risikomanagements auf Medizinprodukte (ISO 14971:2007)	EN ISO 14971:2000	31.3.2010
CEN	EN ISO 15001:2004 Anästhesie- und Beatmungsgeräte — Verträglichkeit mit Sauerstoff (ISO 15001:2003)	—	
CEN	EN ISO 15004-1:2006 Ophthalmische Instrumente — Grundlegende Anforderungen und Prüfverfahren — Teil 1: Allgemeine Anforderungen an ophthalmische Instrumente (ISO 15004-1:2006)	EN ISO 15004:1997	Datum abgelaufen (31.12.2006)
CEN	EN ISO 15225:2000 Nomenklatur — Spezifikation für ein Nomenklatursystem für Medizinprodukte zum Zweck des regulativen Datenaustauschs (ISO 15225:2000) EN ISO 15225:2000/A1:2004	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.8.2004)
CEN	EN 15424:2007 Sterilisation von Medizinprodukten — Niedertemperatur-Dampf-Formaldehyd — Anforderungen an die Entwicklung, Validierung und Routineüberwachung von Sterilisationsverfahren für Medizinprodukte	—	
CEN	EN ISO 15747:2005 Kunststoffbehältnisse für intravenöse Injektionen (ISO 15747:2003)	—	
CEN	EN ISO 15883-1:2006 Reinigungs-Desinfektionsgeräte — Teil 1: Allgemeine Anforderungen, Begriffe und Prüfverfahren (ISO 15883-1:2006)	—	
CEN	EN ISO 15883-2:2006 Reinigungs-Desinfektionsgeräte — Teil 2: Anforderungen und Prüfverfahren von Reinigungs-Desinfektionsgeräten mit thermischer Desinfektion für chirurgische Instrumente, Anästhesiegeräte, Gefäße, Utensilien, Glasgeräte usw. (ISO 15883-2:2006)	—	
CEN	EN ISO 15883-3:2006 Reinigungs-Desinfektionsgeräte — Teil 3: Anforderungen an und Prüfverfahren für Reinigungs-Desinfektionsgeräten mit thermischer Desinfektion für Behälter für menschliche Ausscheidungen (ISO 15883-3:2006)	—	
CEN	EN ISO 16201:2006 Technische Hilfen für Menschen mit Behinderungen — Umgebungs-Steuersys- teme für das Alltagsleben (ISO 16201:2006)	—	
CEN	EN ISO 17510-1:2007 Schlafapnoe-Atemtherapie — Teil 1: Schlafapnoe-Atemtherapiegeräte (ISO 17510-1:2007)	EN ISO 17510-1:2002	30.4.2008
CEN	EN ISO 17510-2:2007 Schlafapnoe-Atemtherapie — Teil 2: Masken und Anwendungszubehör (ISO 17510-2:2007)	EN ISO 17510-2:2003	30.4.2008
CEN	EN ISO 17664:2004 Sterilisation von Medizinprodukten — Vom Hersteller bereitzustellende Informa- tionen für die Aufbereitung von resterilisierbaren Medizinprodukten (ISO 17664:2004)	—	
CEN	EN ISO 17665-1:2006 Sterilisation von Produkten für die Gesundheitsfürsorge — Feuchte Hitze — Teil 1: Anforderungen an die Entwicklung, Validierung und Lenkung der Anwendung eines Sterilisationsverfahrens für Medizinprodukte (ISO 17665-1:2006)	EN 554:1994	31.8.2009

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN ISO 18777:2005 Flüssigsauerstoffsysteme für medizinische Anwendungen — Besondere Anforderungen (ISO 18777:2005)	—	
CEN	EN ISO 18778:2005 Beatmungsgeräte — Überwachungsgeräte für Kleinkinder — Besondere Anforderungen (ISO 18778:2005)	—	
CEN	EN ISO 18779:2005 Dosiersysteme für Sauerstoff und Sauerstoffgemische — Besondere Anforderungen (ISO 18779:2005)	—	
CEN	EN ISO 19054:2006 Schienensysteme zum Halten medizinischer Geräte (ISO 19054:2005)	EN 12218:1998	30.6.2008
CEN	EN 20594-1:1993 Kegelverbindungen mit einem 6 % (Luer) Kegel für Spritzen, Kanülen und bestimmte andere medizinische Geräte — Teil 1: Allgemeine Anforderungen (ISO 594-1:1986) EN 20594-1:1993/A1:1997	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.5.1998)
CEN	EN ISO 21171:2006 Medizinische Handschuhe — Bestimmung des entfernbaren Oberflächenpuders (ISO 21171:2006)	—	
CEN	EN ISO 21534:2007 Nichtaktive chirurgische Implantate — Implantate zum Gelenkersatz — Besondere Anforderungen (ISO 21534:2007)	EN 12010:1998	31.3.2008
CEN	EN ISO 21535:2007 Nichtaktive chirurgische Implantate — Implantate zum Gelenkersatz — Besondere Anforderungen an Implantate für den Hüftgelenkersatz (ISO 21535:2007)	EN 12563:1998	31.3.2008
CEN	EN ISO 21536:2007 Nichtaktive chirurgische Implantate — Implantate zum Gelenkersatz — Besondere Anforderungen an Implantate für den Kniegelenkersatz (ISO 21536:2007)	EN 12564:1998	31.3.2008
CEN	EN ISO 21647:2004 Medizinische elektrische Geräte — Besondere Festlegungen für die grundlegende Sicherheit und grundlegenden Leistungsmerkmale von Überwachungsgeräten für Atemgase (ISO 21647:2004) EN ISO 21647:2004/AC:2006	EN 12598:1999 EN 864:1996 EN ISO 11196:1997	Datum abgelaufen (31.5.2005)
CEN	EN ISO 21649:2006 Kanülenlose Injektionsgeräte zur medizinischen Anwendung — Anforderungen und Prüfverfahren (ISO 21649:2006)	—	
CEN	EN ISO 21969:2006 Flexible Hochdruck-Verbindungen zur Verwendung in Systemen für medizinische Gase (ISO 21969:2005)	EN 13221:2000	Datum abgelaufen (31.12.2007)
CEN	EN ISO 22442-1:2007 Tierische Gewebe und deren Derivate, die zur Herstellung von Medizinprodukten eingesetzt werden — Teil 1: Anwendung des Risikomanagements (ISO 22442-1:2007)	EN 12442-1:2000	30.6.2008
CEN	EN ISO 22442-2:2007 Tierische Gewebe und deren Derivate, die zur Herstellung von Medizinprodukten eingesetzt werden — Teil 2: Kontrollen der Beschaffung, Materialgewinnung und Handhabung (ISO 22442-2:2007)	EN 12442-2:2000	30.6.2008
CEN	EN ISO 22442-3:2007 Tierische Gewebe und deren Derivate, die zur Herstellung von Medizinprodukten eingesetzt werden — Teil 3: Validierung der Eliminierung und/oder Inaktivierung von Viren und Erregern der übertragbaren spongiösen Enzephalopathie (TSE) (ISO 22442-3:2007)	EN 12442-3:2000	30.6.2008

ESO ⁽¹⁾	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN ISO 22523:2006 Externe Gliedmaßenprothesen und externe Orthesen — Anforderungen und Prüfverfahren (ISO 22523:2006)	EN 12523:1999	Datum abgelaufen (30.4.2007)
CEN	EN ISO 22610:2006 Operationsabdecktücher, -mäntel und Rein-Luft-Kleidung zur Verwendung als Medizinprodukte für Patienten, Klinikpersonal und Geräte — Prüfverfahren für die Widerstandsfähigkeit gegen Keimdurchtritt im feuchten Zustand (ISO 22610:2006)	—	
CEN	EN ISO 22612:2005 Schutzkleidung gegen infektiöse Agenzien — Prüfverfahren zur Beständigkeit gegen mikrobielle Penetration im trockenen Zustand (ISO 22612:2005)	—	
CEN	EN ISO 22675:2006 Prothetik — Prüfung von Knöchel-Fuß-Passteilen und Fußeinheiten — Anforderungen und Prüfverfahren (ISO 22675:2006)	—	
CEN	EN ISO 23747:2007 Anästhesie- und Beatmungsgeräte — Spirometer für den expiratorischen Spitzenfluss zur Bewertung der Lungenfunktion bei spontan atmenden Menschen (ISO 23747:2007)	EN 13826:2003	31.1.2008
CEN	EN 27740:1992 Chirurgische Instrumente, Skalpelle mit auswechselbaren Klingen, Paßmaße (ISO 7740:1985) EN 27740:1992/A1:1997	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.5.1998)

(¹) ENO: Europäische Normungsorganisation:

— CEN: rue de Stassart 36, B-1050 Brussels, Tel. (32-2) 550 08 11; fax (32-2) 550 08 19 (<http://www.cen.eu>)

— CENELEC: rue de Stassart 35, B-1050 Brussels, Tel. (32-2) 519 68 71; fax (32-2) 519 69 19 (<http://www.cenelec.org>)

— ETSI: 650, route des Lucioles, F-06921 Sophia Antipolis, Tel. (33) 492 94 42 00; fax (33) 493 65 47 16 (<http://www.etsi.org>).

Anmerkung 1 Allgemein wird das Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung das Datum der Zurücknahme sein („Dow“), das von der europäischen Normungsorganisation bestimmt wird, aber die Benutzer dieser Normen werden darauf aufmerksam gemacht, daß dies in bestimmten Ausnahmefällen anders sein kann.

Anmerkung 3 Wenn es Änderungen gibt, dann besteht die betroffene Norm aus EN CCCC:YYYY, ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden und der zitierten neuen Änderung. Die ersetzte Norm (Spalte 4) besteht folglich aus der EN CCCC:YYYY und ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, aber ohne die zitierte neue Änderung. Ab dem festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Konformitätsvermutung mit den grundsätzlichen Anforderungen der Richtlinie.

HINWEIS:

— Alle Anfragen zur Lieferung der Normen müssen an eine dieser europäischen Normenorganisationen oder an eine Nationalnormenorganisation gerichtet werden, deren Liste sich im Anhang der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (¹) befindet, welche durch die Richtlinie 98/48/EG (²) geändert wurde.

— Die Veröffentlichung der Bezugsdaten im *Amtsblatt der Europäischen Union* bedeutet nicht, dass die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.

— Dieses Verzeichnis ersetzt die vorhergehenden, im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Verzeichnisse. Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

Mehr Information unter:

<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/standardization/harmstds/>

(¹) ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

(²) ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.5073 — Scholz/TTC/GMPL JV)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2008/C 54/09)

1. Am 20. Februar 2008 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Scholz AG („Scholz“, Deutschland) und Toyota Tsusho Corporation („TTC“, Japan) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung des Rates die gemeinsame Kontrolle über Green Metals Poland („GMPL“, Polen) durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Scholz: Handel mit und Verarbeitung von Schrott aus Eisen- und Nichteisenmetallen und Stahl,
- TTC: Logistikdienste für die Automobilindustrie sowie Handel mit Metallen, Maschinen, Chemikalien und anderen Produkten,
- GMPL: Sammlung und Verarbeitung von Schrott und sonstigen Altmaterialien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission per Fax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder per Post unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5073 — Scholz/TTC/GMPL JV an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.